

**Einladung**

**zu einer Sitzung des Rates der Stadt**

**am Dienstag, dem 05.07.2016, 15:00 Uhr**

**im Großen Sitzungssaal des Rathauses Bottrop**

**- Nr. 3 / 2016 -**

**Tagesordnung:**

**A) Öffentliche Sitzung:**

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Fragestunde für Einwohner
2		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 10.05.2016 - Nr. 2 / 2016 -
3		Besetzung der Stelle des/der Technischen Beigeordneten
<b>- Unterlagen werden nachgereicht -</b>		
4	2016/8866	Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) hier: Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2016 bis 30.06.2020

- 5      2016/8874      Vertreter der Stadt Bottrop in der Aufsichtsratssitzung der Innovation City Management GmbH (ICM);  
hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
- 6      2016/8777      Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016
- 7      2016/8811      Änderung der Satzung zur Förderung des Leistungssports in Bottrop
- 8      2016/8790      Neufassung der Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten
- 9      2016/8767      Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".
- 10     2016/8841      Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop und Verwendung des Jahresüberschusses 2015
- 11     2016/8842      Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop 2015;  
hier: Entlastung des Herrn Oberbürgermeisters Bernd Tischler
- 12     2016/8845      RWE AG - Aktien  
hier: Treuhandvertrag mit der Vestische Straßenbahnen GmbH (VEST)
- 13     2016/8871      Bericht über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft - Bericht zum 30.04.2016
- 14     2016/8867      Mehrgenerationenhaus der Evang. Kirche Bottrop
- 15     2016/8796      Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW  
hier: Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018
- 16     2016/8744      Wohnbauflächenkonzept 2025
- 17     2016/8864      Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy)  
hier: Beitritt der Stadt Bottrop
- 18     2016/8765      Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015  
hier: Stadtumbau West  
a) Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City  
b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)
- 19     2016/8717      Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 "Osterfelder Straße,

Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am  
Quellenbusch";

hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung  
2. Satzungsbeschluss

- |    |           |   |
|----|-----------|---|
| 20 | 2016/8812 | Bebauungsplan Nr. 95 "Gertskamp"<br>hier: 1. Prüfung der Anregungen<br>2. Änderung des Planentwurfs<br>3. Satzungsbeschluss |
| 21 | 2016/8813 | Bebauungsplan Nr. 67 "Im Mandel" (Filmpark) - 6. Änderung<br>hier: 1. Prüfung der Anregungen<br>2. Satzungsbeschluss        |

Hinweis:

Für die Vorbereitungen der Fraktionen stehen folgende Räume ab 14:00 Uhr zur Verfügung:

- a) für die SPD-Fraktion Sitzungszimmer 111 im Rathaus
- b) für die CDU-Fraktion Sitzungszimmer 215 im Rathaus

gez. Tischler

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt am

Dienstag, 05.07.2016, 15:00 Uhr,

Großen Sitzungssaal des Rathauses Bottrop

- Nr. 3 / 2016 -

Anwesend unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Bernd Tischler :

ordentliche Mitglieder

Altenhoff, Oliver	SPD	
Bartz, Andreas-Karl	CDU	
Beicht, Frank	SPD	
Bobrzik, Irmgard	DKP	
Bombeck, Johannes	ÖDP	
Budke, Monika	CDU	
Bunse, MdL, Dr. Antoinette	CDU	
Buschfeld, Matthias	SPD	
Dibowski, Michael	SPD	
Dominas, Marianne	ÖDP	
Ferdinand, Christoph	Die Linke	
Geise, Hans-Christian	CDU	ab 15:10 Uhr
Gerber, Michael	DKP	
Gerdes, MdB, Michael	SPD	
Göddertz, Thomas	SPD	
Hafner, Dennis	SPD	
Hirschfelder, Bastian	CDU	
Hirschfelder, Hermann	CDU	
Hohaus, Bernd	CDU	
Hürter, Rainer	CDU	
Jakobi, Lore	CDU	
Jungmann, Volker	CDU	
Kaminski, Pascal	SPD	
Kamratowski, Werner	SPD	
Kamyczek, Petra	SPD	
Kaufmann, Markus	SPD	
Kien, Frank	CDU	
Koch, Jürgen	SPD	
Kohmann, Anja	SPD	
Krix, Stefan	ÖDP	
Kühn, Jessica	B 90/Grüne	

Lange, Sigrid	B 90/Grüne
Lehr, Rüdiger	SPD
Mies, Oliver	LSB
Nowroth, Peter	SPD
Palberg, Renate	SPD
Pfingsten, Jutta	SPD
Radla, Karl Heinz	AFD
Schmeer, Gabriele	LSB
Schmidt, Niels	Die Linke
Schöps, Meike	SPD
Schulte, Dieter	CDU
Sieger, Dr. Harald	SPD
Skela, Mirko	SPD
Sobetzko, Gabriele	SPD
Stawinski, Uwe	SPD
Steinmann, Ursula	CDU
Strehl, Klaus	SPD
Swoboda, Andrea Maria	B 90/Grüne
Todt, Andreas	SPD
van Geister, Daniel	SPD
Voßbeck, Sonja	SPD
Winkler, Helge	CDU

Es fehlte entschuldigt

Busch, Friedrich	CDU
------------------	-----

Verwaltung

Ketzer, Paul	Erster Beigeordneter
Loeven, Willi	Stadtkämmerer
Albrecht, Thorsten	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Pläsken, Andreas	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Noetzel, Heidi	Gleichstellungsstelle
Küstner, Lutz	Personalrat
Pietroscewsky, Carsten	Personalrat
Kellerhaus, Michael	Fachbereich Personal und Organisation
Kießlich, Gerd	Fachbereich Personal und Organisation
Brunnhofer, Jochen	Rechnungsprüfungsamt
Große-Wilde, Wolfgang	Fachbereich Finanzen
Pintea, Emilio	Fachbereich Recht und Ordnung
Helsper, Wilfried	Fachbereich Tiefbau und Stadterneuerung
Abraham, Björn	Fachbereich OB, Rat und Bezirke
Köhl, Susanne	Fachbereich OB, Rat und Bezirke
Nimphius, Jörg	Fachbereich OB, Rat und Bezirke

**Oberbürgermeister Tischler** eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt und begrüßt die Anwesenden.

**Oberbürgermeister Tischler** weist auf die Aufzeichnung der Sitzung und Liveübertragung im Internet hin. Er erinnert daran, dass jeder die Möglichkeit habe, der Übertragung seines Wortbeitrages zu widersprechen oder zu beantragen, die Aufzeichnung für Teile der Sitzung zu unterbrechen.

Er stellt die Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt und die form- und fristgerechte Zustellung der Einladungsunterlagen fest. Er führt aus, dass den Mitgliedern des Rates der Stadt mit Schreiben vom 01.07.2016 die zu TOP Ö 1 „Fragestunde für Einwohner“ eingegangenen Fragen, die Übersicht über den Beratungsstand der durchlaufenden Vorlagen, eine aktualisierte Aufstellung der Maßnahmen zu TOP Ö 15 „Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW, hier: Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018“, eine aktualisierte Version der Leitsätze zu TOP Ö 16 „Wohnbauflächenkonzept 2025“ und die Beschlussvorlage zu TOP Ö 3 „Besetzung der Stelle des Technischen Beigeordneten“ erhalten hätten.

Anschließend teilt er mit, dass die betroffenen Organmitglieder zu Ziffer 1 des TOP Ö 10 „Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop und Verwendung des Jahresabschlusses 2015“ an der Abstimmung nicht teilnehmen dürfen und sich in den Zuschauerraum begeben müssen. Außerdem werde er selbst an der Beratung und Beschlussfassung zu TOP Ö 11 „Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop 2015, hier: Entlastung des Herrn Oberbürgermeisters Bernd Tischler“ nicht teilnehmen und die Sitzungsleitung an Herrn Bürgermeister Strehl abgeben.

Auf die Frage nach Wortmeldungen zur Tagesordnung teilt **Ratsherr H. Hirschfelder** mit, dass er im Namen der CDU-Ratsfraktion beantrage, den TOP Ö 3 „Besetzung der Stelle des Technischen Beigeordneten“ von der Tagesordnung zu nehmen. Er ist der Meinung, gestützt durch Entscheidungen der Bezirksregierungen Arnsberg und Wuppertal jeweils aus dem Jahr 2013, dass der Bewerber ggf. nicht über die in § 71 Abs. 3 GO NRW geforderte ausreichende Erfahrung für das angestrebte Amt verfüge. Da sich die Verwaltung diesbezüglich wohl auch nicht bei der Bezirksregierung Münster rückversichert habe, befürchte er eine anschließend von der Bezirksregierung zu beanstandende Wahl. Er ist daher der Auffassung, dass vor einer endgültigen Wahl jegliche Bedenken ausgeräumt werden sollten.

**Ratsherr Göddertz** erklärt, dass die SPD-Ratsfraktion den Antrag nicht unterstützen werde. Das Bewerbungsverfahren sei korrekt durchgeführt worden. Es seien auch genügend Bewerber vorhanden gewesen, die die förmlichen Voraussetzungen erfüllt hätten. Er führt aus, dass er auf Nachfragen einzelner Bewerber die Haltung der SPD-Ratsfraktion wahrheitsgemäß beantwortet habe und räumt ein, dass damit letztendlich nur noch ein Bewerber zur Wahl stehe.

**Ratsherr Geber** bekräftigt die von der DKP-Ratsgruppe bereits in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 28.06.2016 öffentlich geäußerte Kritik an dem Verfahren, welches dazu geführt habe, dass nur noch ein Bewerber zur Verfügung stehe. Er ist dennoch der Ansicht, dass die Wahl in dieser Sitzung durchgeführt werden sollte. Der Antrag der CDU-Ratsfraktion werde nicht unterstützt.

**Ratsherr Schmidt** sagt dem Antrag der CDU-Ratsfraktion die Unterstützung der Ratsgruppe Die Linke zu. Es werde im Wesentlichen die von Ratsherrn Geber vorgetragene Verfahrenskritik geteilt. Seine Ratsgruppe sehe die Problematik, die sich auf Grund der möglicherweise mangelnden Erfahrung des einzigen Bewerbers ergeben könnte. Es sollte daher vor der Wahl erst geklärt werden, ob und inwieweit der Kandidat diese Voraussetzung erfülle. Er sehe durch eine zeitliche Verzögerung der Wahl keine Nachteile für die Verwaltung.

**Ratsfrau Swoboda** ist der Ansicht, dass das bisherige Wahlverfahren nicht mehr zur Diskussion stehe. Es liege eine Beschlussvorlage zur Abstimmung vor.

Sie möchte aber vorab geklärt wissen, ob es rechtliche Bedenken gegen die Wahl des einzigen Bewerbers gebe. Sie erwarte zu der Rechtmäßigkeit eine eindeutige Aussage von der Verwaltung. Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen werde sich der Antwort entsprechend rechtskonform verhalten.

**Ratsherr Bombeck** ist der Auffassung, dass die Ratsherren Göddertz und Gerber nicht zur Thematik des CDU-Ratsfraktionsantrages gesprochen hätten. Vielmehr gehe es um die Frage, ob die durchzuführende Wahl möglicherweise angefochten werden könne. Durch die von Ratsherrn H. Hirschfelder genannten Beispiele sei deutlich geworden, dass es berechnete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen geben könnte. Bevor die personelle Entscheidung von anderer Seite durch die Bezirksregierung Münster getroffen werde, sollte die Frage nach der ausreichenden Erfahrung des Bewerbers vorab geklärt werden.

**Oberbürgermeister Tischler** erklärt für die Verwaltung, dass rechtliche Bedenken nicht bestünden. Er weist darauf hin, dass derartige Wahlentscheidungen regelmäßig an die Bezirksregierung Münster zur Prüfung weitergeleitet würden. Er geht davon aus, dass der Kandidat seinen Dienst zügig antreten werden könne und stellt den Antrag der CDU-Ratsfraktion zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 33 Stimmen gegen 19 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Anmerkung:

*Nach Auswertung der Aufzeichnungen wurde festgestellt, dass der Antrag tatsächlich mehrheitlich mit 32 Stimmen (26 SPD, 2 B'90/Grüne, 2 DKP, 1 OB, 1 Ratsfrau Schmeier) gegen 20 Stimmen (14 CDU, 3 ödp, 2 Die Linke, 1 Ratsherr Mies) bei 2 Enthaltungen (1 Ratsfrau Swoboda, 1 Ratsherr Radla) abgelehnt wurde.*

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung erfolgen nicht.

Eine Befangenheitserklärung wird nicht abgegeben.

Vor Einstieg in die Tagesordnung gratuliert **Oberbürgermeister Tischler** Ratsfrau Jakobi zu ihrem heutigen Geburtstag und wünscht ihr im Namen des Rates alles Gute.

**Tagesordnung:**

**A) Öffentliche Sitzung:**

- |    |           |   |
|----|-----------|---|
| 1  |           | Fragestunde für Einwohner   |
| 2  |           | Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 10.05.2016 - Nr. 2 / 2016 -   |
| 3  | 2016/8888 | Besetzung der Stelle des Technischen Beigeordneten  |
| 4  | 2016/8866 | Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG)<br>hier: Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2016 bis 30.06.2020            |
| 5  | 2016/8874 | Vertreter der Stadt Bottrop in der Aufsichtsratssitzung der Innovation City Management GmbH (ICM);<br>hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW |
| 6  | 2016/8777 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016  |
| 7  | 2016/8811 | Änderung der Satzung zur Förderung des Leistungssports in Bottrop   |
| 8  | 2016/8790 | Neufassung der Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten                |
| 9  | 2016/8767 | Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".   |
| 10 | 2016/8841 | Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop und Verwendung des Jahresüberschusses 2015  |
| 11 | 2016/8842 | Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop 2015;<br>hier: Entlastung des Herrn Oberbürgermeisters Bernd Tischler   |
| 12 | 2016/8845 | RWE AG - Aktien<br>hier: Treuhandvertrag mit der Vestische Straßenbahnen GmbH (VEST)  |
| 13 | 2016/8871 | Bericht über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft - Bericht zum 30.04.2016  |
| 14 | 2016/8867 | Mehrgenerationenhaus der Evang. Kirche Bottrop  |
| 15 | 2016/8796 | Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW<br>hier: Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018         |



- |    |           |  |
|----|-----------|--|
| 16 | 2016/8744 | Wohnbauflächenkonzept 2025   |
| 17 | 2016/8864 | Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy)<br>hier: Beitritt der Stadt Bottrop  |
| 18 | 2016/8765 | Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stad-<br>tumbauprogramm 2015<br>hier: Stadtbau West<br>a) Stadtbaugebiet Innenstadt / Innovation City<br>b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und<br>Schaffung von Barrierefreiheit) |
| 19 | 2016/8717 | Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 "Osterfelder Straße,<br>Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellen-<br>busch";<br>hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung<br>2. Satzungsbeschluss  |
| 20 | 2016/8812 | Bebauungsplan Nr. 95 "Gertskamp"<br>hier: 1. Prüfung der Anregungen<br>2. Änderung des Planentwurfs<br>3. Satzungsbeschluss  |
| 21 | 2016/8813 | Bebauungsplan Nr. 67 "Im Mandel" (Filmpark) - 6. Änderung<br>hier: 1. Prüfung der Anregungen<br>2. Satzungsbeschluss   |

**A) Öffentliche Sitzung:**

<b>1</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:
----------	--------------------------------------

Fragestunde für Einwohner

**Erläuterungen**

**Oberbürgermeister Tischler** begrüßt die Damen und Herren, die ihre Fragen eingereicht haben. Er erklärt die wichtigsten Verfahrensregeln nach § 18 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen und erläutert den vorgesehenen Ablauf.

Anschließend ruft er nacheinander die Fragesteller auf, deren Fragen von den zuständigen Dezernenten, dem Ersten Beigeordneten Herrn Ketzer und dem Stadtkämmerer Herrn Loeven, beantwortet werden.

*Die Fragen und Antworten sind in tabellarischer Form dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.*

<b>2</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:
----------	--------------------------------------

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 10.05.2016 - Nr. 2 / 2016 -

**Erläuterungen**

**Ratsherr Schmidt** teilt unter Bezugnahme auf Seite 7 der Niederschrift mit, dass er die angesprochene Dokumentation nicht nur angekündigt, sondern bereits im Verlauf der Sitzung dem Oberbürgermeister Tischler überreicht habe.

Weitere Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 10.05.2016 - Nr. 2 / 2016 - werden nicht erhoben.

<b>3</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8888 Entscheidung</b>
----------	--------------------------------------	-----------------------------------

Besetzung der Stelle des Technischen Beigeordneten

**Beschluss**

Der Rat der Stadt wählt den Bewerber Klaus Müller für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2024 zum Technischen Beigeordneten.

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe B4 übergeleitetes Bundesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW).

Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gem. § 6 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung –EingrVO- in Höhe von 33 1/3 % der Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Oberbürgermeisters gewährt (derzeit 137,10 €).

### **Abstimmung**

Der Bewerber Klaus Müller wird mit 34 Stimmen gegen 20 Stimmen durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt.

### **Erläuterungen**

**Oberbürgermeister Tischler** stellt das nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW vorgesehene Wahlverfahren vor.

Da **Ratsherr Ferdinand** einer offenen Abstimmung widerspricht, wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

Nach dem Wahlgang gibt **Oberbürgermeister Tischler** das Ergebnis der Wahl bekannt. Danach habe Herr Klaus Müller die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten und sei somit zum neuen Technischen Beigeordneten gewählt.

<b>4</b>	Drucksachennummer:	<b>2016/8866</b>
	Zuständigkeit:	<b>Entscheidung</b>

Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG)  
hier: Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2016 bis 30.06.2020

### **Beschluss**

a) Dem Personalrat wird vorgeschlagen,

als vorsitzende Person Herrn Rechtsanwalt und Notar Erich Stemplewitz und  
als Stellvertreter Herrn Rechtsanwalt Carsten Hoenscher

zu bestellen.

b) Seitens der obersten Dienstbehörde werden

Herr Studienleiter Uwe Malik,  
Herr stellv. Studienleiter Bernd Bak,  
Herr Sparkassendirektor Thomas Schmidt,  
Herr Sparkassendirektor Burkhard Klanten,  
Herr Vorstandsvorsitzender Uwe Wolters,  
Herr Vorstand Carsten Sußmann

als Beisitzer der Einigungsstelle vorgemerkt. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt anlassbezogen bei einem anstehenden Einigungsstellenverfahren.

c) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt,

- im Falle der Zustimmung durch den Personalrat die vorsitzende Person der Einigungsstelle sowie deren Stellvertretung zu bestellen,
- Beisitzer aus dem angegebenen Personenkreis anlassbezogen für das jeweilige Einigungsstellenverfahren zu benennen.

## Abstimmung

Einstimmig

<b>5</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8874</b> <b>Entscheidung</b>
----------	--------------------------------------	---

Vertreter der Stadt Bottrop in der Aufsichtsratssitzung der Innovation City Management GmbH (ICM);  
hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

## Beschluss

Die folgende Dringlichkeitsentscheidung vom 09.06.2016 wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

### „Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Als Vertreter der Stadt Bottrop in der Aufsichtsratssitzung der ICM am 13.06.2016 wird Ratsherr Rainer Hürter in Vertretung für Ratsherrn Hermann Hirschfelder bestellt.

Bottrop, 09.06.2016

gez.: Tischler  
Oberbürgermeister

gez.: Strehl  
Bürgermeister“

## Abstimmung

Einstimmig

<b>6</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8777</b> <b>Entscheidung</b>
----------	--------------------------------------	---

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016

## Beschluss

Der Rat der Stadt beschließt die der Beschlussvorlage in Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung.

## Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 50 Stimmen (26 SPD, 14 CDU, 3 ödp, 3 B'90/Grüne, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke).

## Erläuterungen

**Ratsherr Schmidt** erteilt im Namen der Ratsgruppe Die Linke der Beschlussvorlage keine Zustimmung. Seine Ratsgruppe sei gegen die hohe Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage, weil sie sowohl die Interessen als auch die Freizeit der Beschäftigten beschneiden würden.

Ratsherr Schmidt führt jüngste Urteile aus Erfurt und Velbert an, nach deren Tenor ein Abweichen vom grundgesetzlich garantierten Sonntagsschutz nur zulässig sei, wenn

es sich um Veranstaltungen handle, die aus sich heraus für einen Publikumsandrang sorgten. Diese rechtlichen Anforderungen hätten in den genannten Kommunen nicht vorgelegen, so dass es keine weiteren Sonntagsöffnungen im laufenden Jahr mehr gegeben habe. Ob die Bottroper Verwaltung eine Prüfung der Voraussetzungen bei den vorliegenden Fällen durchgeführt habe, lasse sich aus der Beschlussvorlage nicht erkennen.

Des Weiteren spricht Ratsherr Schmidt die Stellungnahme des DGB an, in der von schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte von Beschäftigten gesprochen werde. Abschließend teilt er mit, dass die Ratsgruppe Die Linke dieser Beschlussvorlage ebenso wenig zustimmen werde, wie der kommenden, die die Sonntagsöffnungen für 2017 zum Inhalt habe. Es müsse erst eine rechtliche Prüfung auf Zulässigkeit erfolgen. Die Stadt solle sich nicht die Blöße geben, ggf. juristisch dazu genötigt zu werden, geltendes Recht anzuwenden.

**Ratsherr Gerber** erklärt, dass auch die DKP-Ratsgruppe dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde, da für sie der Schutz und die Freizeit der Beschäftigten wesentlich wichtiger seien als der mögliche materielle Gewinn der Geschäftsleute.

**Ratsherr Mies** lädt die Vertreter der DKP-Ratsgruppe und der Ratsgruppe Die Linke ein, sich selbst im August 2016 vor Ort ein Bild davon zu machen, dass die Veranstaltung die geforderten Voraussetzungen erfülle. Die Kirchhellener Geschäftsleute könnten auch selbst entscheiden, ob sie ihre Geschäfte öffnen wollen oder nicht. Er schlägt den genannten Ratsgruppen dazu Gespräche mit dem Einzelhandel vor. Er ist der Meinung, dass die geplanten Veranstaltungen sehr wohl ihre Berechtigung hätten.

<b>7</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8811</b> <b>Entscheidung</b>
----------	--------------------------------------	---

Änderung der Satzung zur Förderung des Leistungssports in Bottrop

### **Beschluss**

Die Satzungsänderung wird beschlossen.

### **Abstimmung**

Einstimmig

<b>8</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8790</b> <b>Entscheidung</b>
----------	--------------------------------------	---

Neufassung der Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten

### **Beschluss**

Dem Entwurf der Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten wird zugestimmt.

### **Abstimmung**

Einstimmig

<b>9</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8767</b> <b>Entscheidung</b>
----------	--------------------------------------	---

Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".

### **Beschluss**

1. Der Rat der Stadt Bottrop unterstützt die gemeinschaftlich erarbeiteten Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenprojekte und Maßnahmen im Rahmen des weiteren Zukunftsstadt-Prozesses inhaltlich zu vertiefen, räumlich zu verorten und geeignete Finanzierungswege zur Realisierung auszuloten.
3. Die Einzelmaßnahmen sind vor einer Realisierung in den jeweils zuständigen kommunalpolitischen Gremien zu beraten und ggf. zu beschließen.

### **Abstimmung**

Mehrheitlich beschlossen mit 52 Stimmen (26 SPD, 14 CDU, 3 ödp, 3 B'90/Grüne, 2 DKP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 2 Stimmen (2 Die Linke)

### **Erläuterungen**

**Ratsherr Schmidt** erklärt, die Ratsgruppe Die Linke werde dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen, da das Projekt keine gesunde, zukunftssichernde Entwicklung der Stadt biete.

**Ratsfrau Swoboda** ist anderer Meinung. Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen verbinde mit der Vision Bottrop 2030+ die Schaffung von Arbeitsplätzen, vielleicht sogar im Bereich der erneuerbaren Energien. Ihre Ratsfraktion werde für das Projekt stimmen.

**Ratsherr Schmidt** weist darauf hin, dass er bereits in verschiedenen Vorberatungsgremien die Kritikpunkte angesprochen habe. So setze die Verwaltung in erheblichem Maße auf Branchen, die nur niedrig bezahlte Beschäftigungen anbieten würden. Die Ratsgruppe Die Linke halte das nicht für zielführend.

<b>10</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8841</b> <b>Entscheidung</b>
-----------	--------------------------------------	---

Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop und Verwendung des Jahresüberschusses 2015

### **Beschluss**

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Den Organen der Sparkasse Bottrop, mit Ausnahme von Herrn Oberbürgermeister Bernd Tischler, wird aufgrund des vom Verwaltungsrat der Sparkasse Bottrop festgestellten Jahresabschlusses und des von ihm gebilligten Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
2. Von dem Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 936.191,06 EUR wird gemäß § 24 Abs. 4 SpkG NW in Verbindung mit § 8 Abs. 2g und § 25 SpkG 817.390,94 EUR der Sicherheitsrücklage zugeführt und 118.800,12 EUR (vor Kapitalertragsteuer

und Solidaritätszuschlag) an den Träger ausgeschüttet.

### **Abstimmung**

Zu 1.: Mehrheitlich beschlossen mit 32 Stimmen (18 SPD, 8 CDU, 1 ödp, 1 B'90/Grüne, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

Zu 2.: Mehrheitlich beschlossen mit 50 Stimmen (26 SPD, 14 CDU, 3 ödp, 3 B'90/Grüne, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

### **Erläuterungen**

Die betroffenen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Bottrop nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu Ziffer 1 nicht teil und begeben sich in den Zuschauerbereich bzw. verlassen den Sitzungsraum.

**Ratsherr Gerber** erklärt, dass die DKP-Ratsgruppe dem Beschlussvorschlag weder zu Ziffer 1 noch zu Ziffer 2 zustimmen werde. Als Begründung führt er die Schließungen der vier Sparkassenfilialen im Bottroper Süden an, die erhebliche Einschnitte für die Menschen und auch für die Stadtteile darstellten. Er weist darauf hin, dass in der Hauptstelle und den Zweigstellen in Boy und Eigen, insbesondere durch den hohen Andrang zum Monatsletzten bzw. -anfang, die Qualität der Kundenbetreuung leide. Die Sparkasse, als hundertprozentiges Unternehmen der Stadt, habe einen Versorgungsauftrag.

Es sei wohl richtig, dass Onlinebanking zugenommen habe. Aber gerade in dem Stadtteil, in dem die Filialen geschlossen worden seien, sei diese Begründung nicht zutreffend. Dort gebe es viele ältere und ärmere Menschen, die gerade nicht zum typischen Online-Klientel gehörten.

Eine weitere Konsequenz aus den Filial-Schließungen sei, dass die Menschen, die für ihre Geldgeschäfte in andere Stadtteile müssten, auch dort ihre Einkäufe erledigen würden. Dieses Geld fehle in den Nebenzentren, die immer weniger frequentiert und damit ausbluten würden. Eine derartige Abwärtsspirale habe es in der Vergangenheit schon in anderen Stadtteilen gegeben.

Als nächsten Punkt spricht er die Jahresgehälter des Sparkassenvorstandes an. Sie seien mit teilweise mehr als 350.000 € wesentlich höher als das Jahreseinkommen der Ministerpräsidentin des Landes NRW, Frau Kraft. Dass hier Handlungsbedarf bestehe, zeige sich an der Diskussion im nordrhein-westfälischen Landtag über die Einführung einer entsprechenden Gehaltsbremse.

Die angesprochenen Kritikpunkte würden durch das Votum der vom Rat entsandten Mitglieder getragen. Daher könne seitens der DKP-Ratsgruppe keine Zustimmung zum Beschlussvorschlag erfolgen.

**Ratsherr Schmidt** zeigt sich erfreut über die geänderte Auffassung der DKP-Ratsgruppe. Er spricht ebenfalls die sich durch die flächendeckenden Filialschließungen ergebenden Erschwernisse der Bevölkerung im Bottroper Süden an. Sie seien Ausfluss der operativen Politik der Sparkasse. Es sei inakzeptabel, dass die Menschen keinen Zugang zu Gelddienstleistungen im Nahbereich hätten. Richtigerweise gebe es jetzt Überlegungen, einen Geldautomaten in dem Gebiet aufzustellen. Die politischen Vertreter würden aber weiterhin nicht die operativen Entscheidungen der Sparkasse kritisch reflektieren.

Des Weiteren spricht er von den unzumutbaren Zuständen zum Monatswechsel in der Sparkassenhauptstelle, die sowohl die Kunden als auch die Beschäftigten belasten würden. Durch das Absinken der Servicequalität fordere die Sparkasse ihre Kunden

gerade dazu auf, das Bankinstitut oder zum Onlinebanking zu wechseln, mit dem Effekt, dass zukünftig weitere Filialen geschlossen werden müssten. Dieser Negativtrend liege im eigenen operativen Handeln der Sparkassenführung begründet.

Der Rat der Stadt habe mittlerweile wahrgenommen, dass Schließungen von Sparkassenfilialen auch negative Auswirkungen auf die betroffenen Standorte und die umliegende Ökonomie hätten. Gleiche Folgen werde es geben, sollten die Aufgaben und Angebote der Bezirksverwaltungsstelle Kirchhellen verringert werden. Derartiges Geschäftsgebaren von Sparkasse und Verwaltung schwäche die Wirtschaft in den Außenbezirken. Wenn es aber in den Stadtteilen eine wirtschaftliche Entwicklung geben solle, müsse sich das im künftigen Handeln der Unternehmen und der Verwaltung zeigen.

Die Ratsgruppe Die Linke werde der Entlastung der Sparkassenorgane daher nicht zustimmen.

**Ratsherr Göddertz** erklärt, dass ihm, als betroffener Bürger, die Filialschließungen auch nicht gefallen würden. Aber er gehe davon aus, dass die Schließungen auf Grund von Unrentabilität notwendig gewesen seien. Die Sparkasse müsse Gewinne erzielen. Nur dadurch sei beispielsweise eine Unterstützung vieler karitativer Einrichtungen möglich. Ein anderer Lösungsansatz wäre eine Gebührenerhöhung für alle Sparkassenkunden gewesen, der aber wohl keinen Anklang gefunden hätte. Die genauen Details für die Entscheidungen des Verwaltungsrates der Sparkasse kenne er nicht, da er ihm nicht angehöre. Aber er vertraue auf den Sachverstand der entsprechenden Mitglieder. Die SPD-Ratsfraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

**Ratsherr Krix** ist der Ansicht, dass man Filialschließungen und Einschränkungen des Service grundsätzlich nicht gutheißen könne. Die ödp-Ratsfraktion habe zur weiteren Versorgung der Standorte mit Geldmitteln daher das Aufstellen von Geldautomaten vorgeschlagen.

Er weist darauf hin, dass die Herstellung einer ausgeglichenen Balance zwischen Gewinnmaximierung und Versorgungsauftrag der Sparkasse nicht Aufgabe des Rates der Stadt sei, sondern die der in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder. Die Sparkasse sei ein Wirtschaftsunternehmen, welches sich im globalen Rahmen behaupten müsse. Die Gewinnerzielung ermögliche der Sparkasse, kulturelle Bereiche und Veranstaltungen finanziell zu unterstützen und karitativ tätig zu werden.

Es sei richtig, dass die Gehälter des Sparkassenvorstandes im Vergleich zu anderen Sparkassenvorständen relativ hoch seien. Das sei jedoch notwendig, um fähige Personen für diese Aufgabe zu gewinnen und zu halten. Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates könnten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Änderung des Gehaltsniveaus hinwirken. Aber bei diesem Tagesordnungspunkt gehe es allein um den wirtschaftlichen Erfolg des letzten Jahres der Sparkasse und um die Entlastung der Sparkassenorgane.

Er bittet, in den Ratssitzungen nicht jede Schwierigkeit zu einem Skandal oder einer Zumutung hochzustilisieren. Es sei richtig, dass es gerade für ältere Bürger eine Belastung sei, zu anderen Zweigstellen zu kommen. Das sei aber keine Zumutung. Die häufige Verwendung dieses Terminus nutze den Begriff ab.

Der Verwaltungsrat könne darauf hinwirken, nicht nur das Zentrum zu stärken, sondern auch die Nebenzentren zu erhalten. Dafür sei eine Infrastruktur wichtig. Wenn aus finanziellen Gründen ein Volservice nicht mehr angeboten werden könne, sollte es an ausgewählten Stellen wenigstens einen Nebenservice geben. Aber auch das sei nicht Aufgabe des Rates der Stadt.

Die ödp-Ratsfraktion werde für den Beschlussvorschlag stimmen.

**Ratsherr Schmidt** weist darauf hin, dass nicht die Erhaltung der Finanzkraft der Sparkasse Gegenstand der Debatte sei, sondern die Halsstarrigkeit der Sparkasse gegenüber Alternativen. Die Linke habe auf verschiedene Möglichkeiten der Versorgung von



Gemeindeteilen ohne Zweigstellen aufmerksam gemacht. So würden beispielsweise in Köln rollenden Filialen eingesetzt, die das volle Leistungsspektrum anbieten würden. Er wirft sowohl dem Oberbürgermeister als auch der Sparkassenführung vor, nicht an Alternativvorschlägen interessiert zu sein. Es sei aber Aufgabe der Sparkasse, die Breite der Bevölkerung, auch in den außen gelegenen Stadtteilen, mit Finanzdienstleistungen zu versorgen.

Bisher gebe es seitens der Sparkassenführung keine Andeutungen, wie Gelddienstleistungen in den abgelegenen Stadtteilen angeboten werden könnten.

An Ratsherrn Krix gewandt erklärt er, dass das primäre Ziel der Sparkasse nicht Gewinnerzielung und auch nicht Sponsoring für kulturelle Zwecke sei.

Er spricht die Entfernung zwischen den einzelnen Sparkassenzweigstellen an. Die reale Distanz betrage tatsächlich drei bis vier Kilometer. Insoweit bittet er die anderen Ratsmitglieder um Überprüfung anhand des von der Sparkasse selbst zur Verfügung gestellten Onlinetools. Die von nicht mobilen Kunden ggf. mit einem Rollator zurückzulegende Strecke sei, entgegen der Auffassung des Ratsherrn Krix, sehr wohl eine Zumutung.

Es sei daher angemessen, die Entlastung zu versagen. Dadurch werde vielleicht ein Umdenken bei den Kolleginnen und Kollegen in den Sparkassengremien und auch dem Sparkassenvorstand angeregt. Alle bisherigen Aktionen, wie Unterschriftensammlungen oder Presseartikel, hätten das nicht erreicht.

Abschließend erklärt er, dass die Richtigkeit des Jahresabschlusses nicht angezweifelt werde. Es gehe aber zusätzlich um die politische Rechenschaft, die seines Erachtens hier an richtiger Stelle bei der Frage der Entlastung abgelegt werden sollte.

**Ratsherr Jungmann** erklärt, dass es hier um Entwicklungen gehe, die nicht nur in Bottrop stattfänden, sondern auch in allen anderen Kommunen. Es sei üblich, dass jede Veränderung oder Umstrukturierung auf Gegenwehr stoße, diese aber schnell in Selbstverständlichkeit übergehe.

Die Reduzierung der Zweigstellenanzahl sei nicht so dramatisch wie bisher dargestellt, da die Sparkasse immer noch ein großes Filialnetz besitze. Er macht darauf aufmerksam, dass der Verwaltungsrat, der mit Vertretern aus allen Ratsfraktionen besetzt sei, die Schließungsentscheidungen im Konsens beschlossen habe. Dabei seien sicherlich verschiedene Alternativen geprüft worden. Dem Kunden werde beispielsweise angeboten, durch einen Anruf bei der Sparkasse Geld zu erhalten.

Nur durch Veränderungen könne Entwicklung erfolgen. Bei der Stadt Bottrop sei diesbezüglich das E-Government ein großes Thema.

Zum Schluss merkt er an, dass die Entscheidungsbefugnis, Sparkassenfilialen zu schließen, nicht beim Rat der Stadt liege. Die Entlastung der Organe sei zu erteilen.

**Ratsfrau Bobrzik** wirft Ratsherrn Jungmann die Verniedlichung der Probleme vor. Immerhin werde der Batenbrocker Süden, der bisher schon sozial, kulturell und schulisch benachteiligt sei, durch die Filialschließungen noch mehr belastet. Ratsherr Jungmann sehe auch die finanziellen Probleme der kleinen Rentner nicht. Für Personen, die am Existenzminimum lebten, seien zusätzliche Gebühren von 3,00 € eine Belastung. Sie weist auf die durch die Zweigstellenschließungen verursachte Mehrbelastung der Sparkassenmitarbeiter und die gestiegene Unzufriedenheit der Kunden hin. Diese Probleme seien selbst herbeigeführt und der gewollten Gewinnmaximierung geschuldet. Überschüsse zu erzielen, um u.a. den Verwaltungsratsmitgliedern Kredite zu gewähren, sei skandalös. Ebenso prangert sie an, dass die durch die Inanspruchnahme des vorzeitigen Ruhestandes frei werdenden Stellen nicht wieder besetzt würden. Des Weiteren glaubt sie die von Ratsherrn Göddertz angeführte Unwissenheit ob der Entscheidungsdetails der Verwaltungsratsmitglieder nicht. Diese hätten der Fraktion gegenüber Rechenschaft abzulegen. In ihren Augen seien an der aktuellen Misere nicht nur die entsandten Verwaltungsratsmitglieder schuld, sondern die gesamte Fraktion.

An Ratsfrau Swoboda gewandt erklärt sie, dass diese bereits in der letzten Ratssitzung empfindlich auf die öffentliche Bekanntgabe ihres Namens reagiert habe. Da sie eine der Verantwortlichen sei, müsse sie zu ihren Entscheidungen stehen und den Unmut der Bevölkerung aushalten.

Abschließend stellt sie die Vermutung an, dass Ratsherr Jungmann keine Ahnung von den Problemen und Nöten der Bevölkerung im Batenbrocker Süden habe. Daher solle er sich einmal vor Ort informieren.

**Ratsfrau Lange** empfindet die Unterstellung, die Verwaltungsratsmitglieder würden Kredite erhalten, als Unverschämtheit. Ebenso sei die Aussage nicht korrekt, dass die Verwaltungsratsmitglieder öffentlich in den Fraktionen sprechen und Stellung nehmen dürften.

Sie geht davon aus, dass die in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder bei ihren Entscheidungen auch das Wohl der Bürger berücksichtigen würden.

**Ratsherr Gerber** weist darauf hin, dass Ratsfrau Bobrzik lediglich aus der Beschlussvorlage, Seite 95 der Einladung, zitiert habe. Dort stehe, dass Mitgliedern des Verwaltungsrates Kredite in Höhe von 1.683.000 € gewährt worden seien. Namentlich sei niemand erwähnt. Es sei dennoch eine nicht zu ignorierende Tatsache.

**Oberbürgermeister Tischler** weist abschließend darauf hin, dass dem Verwaltungsrat der Sparkasse nicht nur die vom Rat der Stadt entsandten Politiker/innen angehörten, sondern mit gleicher Anzahl auch Mitarbeiter/innen der Sparkasse.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über Ziffer 1 des Beschlussvorschlages.

Nachdem die zu Ziffer 1 befangenen Ratsmitglieder ihre Plätze wieder eingenommen haben, lässt **Oberbürgermeister Tischler** über Ziffer 2 des Beschlussvorschlages abstimmen.

<b>11</b>	Drucksachennummer: <b>2016/8842</b>
	Zuständigkeit: <b>Entscheidung</b>

Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop 2015;  
hier: Entlastung des Herrn Oberbürgermeisters Bernd Tischler

### **Beschluss**

Herrn Oberbürgermeister Bernd Tischler wird aufgrund des vom Verwaltungsrat der Sparkasse Bottrop festgestellten Jahresabschlusses und des von ihm gebilligten Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

### **Abstimmung**

Mehrheitlich beschlossen mit 49 Stimmen (26 SPD, 14 CDU, 3 ödp, 3 B'90/Grüne, 2 LSB, 1 AfD) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

### **Erläuterungen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt **Bürgermeister Strehl** die Sitzungsleitung. Oberbürgermeister Tischler begibt sich in den Zuschauerbereich bzw. verlässt den Sitzungssaal.

**Ratsherr Schmidt** erklärt im Namen der Ratsgruppe Die Linke, die Entlastung zu verweigern. Ein Grund dafür sei, dass der Oberbürgermeister u.a. die Verantwortung für die aktuelle Geschäftspolitik der Sparkasse trage. Ein weiterer Grund seien die undurchsichtigen Geschäfte der Sparkasse Bottrop mit der Bottroper SPD. Die Sparkasse sei einer der wichtigsten Anzeigenkunden des örtlichen SPD-Blattes „Wir in Bottrop“, welches intensiv für die Politik des Herrn Oberbürgermeisters werbe. Da Oberbürgermeister Tischler sowohl Funktionsträger der Sparkasse als auch Funktionsträger der Bottroper SPD sei, hinterließen die Geschäfte einen faden Beigeschmack. Er habe per Ratsanfrage vom Oberbürgermeister wissen wollen, welche Betriebe mit städtischer Beteiligung welche Beträge an die SPD für Anzeigen in „Wir in Bottrop“ entrichteten. Der Antwort des Oberbürgermeister vom 27.04.2016 habe er entnehmen können, dass die Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) und die Rheinisch Westfälische Wasserwerksgesellschaft (RWW) beispielsweise insgesamt 28.400 € für Anzeigen gezahlt hätten.

**Bürgermeister Strehl** unterbricht Ratsherrn Schmidt und fordert ihn auf, zur Sache zu sprechen.

**Ratsherr Schmidt** ist der Ansicht, dass er das tue. Aus dem vorgenannten Zahlbetrag der Unternehmen ELE und RWW ließen sich Rückschlüsse auf die Zahlung der Sparkasse für die Anzeigen an die örtliche SPD ziehen. Die Sparkasse habe jedoch konkrete Angaben zu den geflossenen Geldern verweigert. Über die Höhe könne daher nur anhand der Daten von ELE und RWW spekuliert werden.

**Bürgermeister Strehl** fordert Ratsherrn Schmidt ein zweites Mal auf, zur Sache zu reden und droht ihm für das nächste Mal die Entziehung des Wortes an.

**Ratsherr Schmidt** droht seinerseits ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an, sollte ihm das Wort entzogen werden. Er spreche konkret zur Geschäftspolitik der Bottroper Sparkasse. Und die vorgenannten Erkenntnisse würden die Ratsgruppe Die Linke dazu veranlassen, die Entlastung zu verweigern. Es gehe nicht um den Vorwurf strafrechtlich relevanten oder korrupten Verhaltens. Vielmehr werde die Beeinflussung des Sparkassenverwaltungsrates durch die Politik des Verwaltungsratsvorsitzenden getadelt. Der Oberbürgermeister müsse darauf hinwirken, dass es keine Anzeigengeschäfte mehr mit der Sparkasse gebe. Denn die gezahlten Summen ließen an der Unabhängigkeit des Verwaltungsrates zweifeln. Eine Entpolitisierung sei notwendig. Ratsherr Schmidt betont, nicht die Sache des Tagesordnungspunktes verlassen zu haben, da er zu der Geschäftspolitik der Sparkasse und zu der Handlungsweise des Verwaltungsratsvorsitzenden gesprochen habe. Es müsse möglich sein, bei der Entlastung zu dem Geschäftsgebaren der Sparkasse unter der Leitung des Oberbürgermeisters zu reden.

**Ratsherr Bombeck** teilt mit, dass sich sein Ansinnen, der Vorsitzende möge beim Vordner nach § 20 der Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen tätig werden, erledigt habe.

Er weist darauf hin, dass bei diesem Tagesordnungspunkt zum Geschäftsbericht, zu den Kredit- oder Aktiengeschäften der Sparkasse hätte geredet werden sollen. Die Äußerungen des Ratsherrn Schmidt hätten sich jedoch nicht darauf bezogen. Ihm hätte ob des falschen Redebeitrages das Wort entzogen werden müssen.

**Ratsherr Schmidt** erwidert darauf, dass bei einer derartig engen Auslegung der Geschäftsordnung an keiner Stelle eine Aussprache zu der politischen Handlungsweise der Sparkassenorgane möglich sei. Dann hätte Oberbürgermeister Tischler aber schon beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt allen Rednern das Wort entziehen müssen.

<b>12</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8845</b> <b>Entscheidung</b>
-----------	--------------------------------------	---

RWE AG - Aktien

hier: Treuhandvertrag mit der Vestische Straßenbahnen GmbH (VEST)

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Treuhandvertrag mit der VEST aufzuheben und die RWE-Aktien zur steuerlichen Optimierung und zur Stärkung des Betriebsvermögens in den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB) einzulegen.

### **Abstimmung**

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen (2 Die Linke, 1 Ratsfrau Lange)

### **Erläuterungen**

**Ratsherr Gerber** erinnert an die Aussage des Stadtkämmerers Loeven in der letzten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses, dass es momentan keinen Handlungsbedarf in Sachen RWE-Aktien gebe. Die DKP-Ratsgruppe sehe das anders. Es fehle bisher die Grundsatzentscheidung über eine Aktienveräußerung. Es sei notwendig, einen Schlussstrich unter die Spekulation mit städtischen RWE-Aktien zu ziehen. Die DKP-Ratsgruppe plädiere für einen Ausstieg, ebenso, wie es der Kreis Viersen vor kurzem beschlossen habe. Ratsherr Gerber ist davon überzeugt, dass weitere Kommunen diesem Beispiel folgen würden und hofft, dass Bottrop diese Entwicklung nicht verpassen werde. Er sehe in den RWE-Aktien keine Zukunft, allenfalls bei der Öko-Strom-Tochter des RWE. Seiner Meinung nach sollte sich Bottrop von der Hoffnung auf Einnahmen aus den Aktien verabschieden und heute einen Beschluss fassen, der das Geschäft beenden werde.

<b>13</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8871</b> <b>Kenntnisnahme</b>
-----------	--------------------------------------	--

Bericht über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft - Bericht zum 30.04.2016

### **Beschluss**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmung**

Kenntnisnahme

<b>14</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8867</b> <b>Entscheidung</b>
-----------	--------------------------------------	---

Mehrgenerationenhaus der Evang. Kirche Bottrop

### **Beschluss**

Rat beschließt, das Mehrgenerationenhaus Bottrop in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses einzubinden.

## Abstimmung

Einstimmig

15	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2016/8796 Entscheidung
----	--------------------------------------	---------------------------

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW

hier:

Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018

## Beschluss

Der Rat der Stadt stimmt der der Beschlussvorlage in der Anlage beigefügten Liste der durchzuführenden Maßnahmen mit der festgelegten Priorisierung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Fördermittel abzurufen.

Der Rat der Stadt beschließt, die Mittel nur zur Entlastung des städtischen Haushalts vorzusehen und die Anträge Dritter im Rahmen der Ermessensausübung nach einer Einzelfallabwägung nicht zu berücksichtigen.

## Abstimmung

Mehrheitlich beschlossen mit 52 Stimmen (26 SPD, 14 CDU, 3 ödp, 3 B'90/Grüne, 2 DKP, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 2 Stimmen (2 Die Linke)

## Erläuterungen

**Oberbürgermeister Tischler** erklärt einleitend, dass die unterschiedlichen Vorberatungsergebnisse in der letzten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 28.06.2016 harmonisiert worden seien, so dass heute über die aktualisierte neue Maßnahmenliste, die mit Nachgang vom 01.07.2016 den Ratsmitgliedern zugestellt worden sei, beraten und abgestimmt werden könne.

**Ratsherr Ferdinand** weist darauf hin, dass die Ratsgruppe Die Linke Anfang 2015 gefordert habe, Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfond für die Sanierung des Saalbaus zu beantragen. Von den jetzt aus diesem Programm zur Verfügung stehenden 10,6 Mio. € fließe jedoch kein Geld in dessen Umbau. Vielmehr werde nur um ihn herum investiert. Nach erfolgloser Bewerbung für die Sparkassenakademie und der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft seien Maßnahmen zum Erhalt des Saalbaus als Veranstaltungsort wegen der aus dem Stärkungspakt resultierenden Sparmaßnahmen nicht weiter geprüft und verfolgt worden. Er erklärt, dass diese Handlungsweise die Absicht zur Liquidation des Saalbaus verdeutliche.

Er spricht den Bottroper Kulturhaushalt an, der der niedrigste im Ruhrgebiet sei, und ist der Auffassung, dass die städtische Kultur mehr Unterstützung verdient habe.

Abschließend moniert er, dass von den nun bereitgestellten Mitteln nichts in den Erhalt des einzigen, zentralen Veranstaltungsortes fließen werde.

Die Ratsgruppe Die Linke werde der Verwendung der Gelder nicht zustimmen.

<b>16</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8744</b> <b>Entscheidung</b>
-----------	--------------------------------------	---

Wohnbauflächenkonzept 2025

### **Beschluss**

1. Dem Konzept und den Leitsätzen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den in der Vorlage formulierten Leitsätzen zu verfahren.

### **Rechtsgrundlage**

Nein

### **Abstimmung**

Mehrheitlich beschlossen mit 50 Stimmen (26 SPD, 14 CDU, 3 ödp, 3 B'90/Grüne, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 4 Stimmen (2 DKP, 2 Die Linke)

### **Erläuterungen**

**Oberbürgermeister Tischler** teilt einleitend mit, dass die unterschiedlichen Vorberatungsergebnisse im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss in Einklang gebracht worden seien, so dass heute über die ergänzten und aktualisierten Leitsätze, die den Ratsmitgliedern mit Nachgang vom 01.07.2016 zugegangen seien, beraten und entschieden werden könne.

**Ratsherr Gerber** ist der Meinung, dass unter dem Strich bis 2025 weniger preiswerter Wohnraum zur Verfügung stehen werde als heute, auch wenn bis zu dem Termin 750 neue Sozialwohnungen geplant seien. Denn in den kommenden zehn Jahren würden viele günstige Wohnungen wegfallen.

Bei dem Wohnbauflächenkonzept sei außerdem nicht in ausreichendem Maße die weitere Aufnahme von Flüchtlingen berücksichtigt. Er ist ebenfalls der Überzeugung, dass die in dem Konzept angestrebte Quote, ein Viertel der angedachten Wohnbaufläche für den sozialen Wohnungsbau herzustellen, nicht erreicht würde. Als Negativ-Beispiel führt er die Stadt Köln an, bei der vom Rat eine gleich lautende Quote festgelegt, letztlich aber nur eine von rund 10 % erreicht worden sei. Er moniert, dass dem Investor Helmke beim Erwerb des Grundstückes am Lamperfeld für den Wohnungsbau keine entsprechenden Auflagen seitens der Stadt Bottrop erteilt worden seien. Des Weiteren beanstandet er in dem Konzept die ungleichmäßige Verteilung des sozialen Wohnungsbaus in den Bottroper Stadtteilen. Er teilt zudem mit, dass sich viele der im Wohnbauflächenkonzept vorgesehenen Flächen nicht für eine entsprechende Wohnbebauung eignen würden. Wegen des Klimawandels und der Innenstadterwärmung müssten ausreichende Grün- und Frischluftflächen berücksichtigt bzw. geschaffen werden.

**Ratsherr Schmidt** erklärt, dass die Ratsgruppe Die Linke dem Wohnbauflächenkonzept ebenfalls nicht zustimmen werde, da dieser den mangelnden Neubau von Sozialwohnungen aus den vergangenen Jahren nicht auffangen könne. Daran ändere auch die angestrebte Quote von 25 % nichts. Die Gesellschaft für Bauen und Wohnen Bottrop mbH (GBB), die in der zurückliegenden Zeit nur 63 Sozialwohnungen gebaut habe, sei an dieser Schieflage schuld. Er macht sowohl Ratsherrn Göddertz, in seiner

Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft, als auch die SPD-Ratsfraktion für den Mangel im sozialen Wohnungsbau verantwortlich. Er ist der Ansicht, dass bisher zu wenig und zu langsam gebaut worden sei. Daher müssten jetzt größere Anstrengungen unternommen werden, um die Defizite aus dem letzten Jahrzehnt auszugleichen. Die Schuld an der Unterversorgung liege auch nicht im Zuzug der Flüchtlinge begründet. Die Flüchtlingsproblematik sei noch gar nicht in dem Konzept berücksichtigt worden. Die Ratsgruppe Die Linke verweigere die Zustimmung auch wegen der ungerechten Verteilung der Sozialwohnungen im Stadtgebiet.

**Ratsherr Bombeck** spricht im Namen der ödp-Ratsfraktion die Zustimmung zum Wohnbauflächenkonzept aus. Sollte absehbar sein, dass das gesteckte Ziel von 750 Sozialwohnungen nicht erreicht werde, müsse zeitnah nachgesteuert werden. Momentan werde sozialer Wohnungsbau realisiert, beispielsweise auf der Johannesstraße oder der Heidestraße; bei dem zuletzt genannten Projekt allerdings gegen die Stimmen der DKP-Ratsgruppe. Er erwarte daher von der DKP-Ratsgruppe Vorschläge für Flächen, die für preiswerten Wohnraum genutzt werden könnten.

Dem Rückgang des sozialen Wohnungsbaus müsse gegengesteuert werden, auch ohne Berücksichtigung der Flüchtlingsthematik. Außerdem habe die Verteilung gleichmäßig auf die Stadtteile zu erfolgen. Dem ergänzten Leitsatz könne zugestimmt werden. Er dürfe aber nicht dazu führen, dass einzelne Stadtquartiere von der angedachten 25%-Quote ausgenommen würden. Dem würde die ödp-Ratsfraktion vehement widersprechen.

Mit dem Wohnbauflächenkonzept sei eine planvolle Bebauung im Stadtgebiet vorgesehen, um geschwächte Stadtteile zu stärken, beispielsweise im Hinblick auf die Nahversorgung oder den Erhalt von Schulen oder Kindertagesstätten. Es müsse jedem klar sein, dass dieser Intention auch Freiflächen zum Opfer fallen könnten.

Ein Manko des Konzeptes sei, dass 900 Wohneinheiten nicht in Form einer, wie in der Einwohnerfragestunde vom Ersten Beigeordneten Herrn Ketzler bevorzugten, Nachverdichtung geplant seien. Er vermisse dabei die stadtplanerischen Ziele. Selbst wenn der Flächennutzungsplan die Möglichkeit eröffnete, sollte der angedachte Flächenfraß nicht betrieben werden. Auch die in Vonderort vorgesehenen Wohneinheiten würden den Stadtteil nicht derart stärken, dass sich letztlich sogar ein Nahversorger ansiedeln würde.

Des Weiteren kritisiert er, dass sich die Politik nicht in jedem Fall an die selbst in den Beschlüssen zu Umweltleit-, Gebietsentwicklungs- oder Flächennutzungsplänen gesteckten Ziele halte.

Abschließend erklärt er die prinzipielle Zustimmung der ödp-Ratsfraktion zu dem Wohnbauflächenkonzept. Im nicht öffentlichen Teil werde er konkrete Flächen benennen, die von der ödp-Ratsfraktion keine Zustimmung erhalten werden.

**Ratsfrau Lange** stimmt den Äußerungen ihres Vorredners zu und führt noch einen weiteren Aspekt hinzu. Als Kirchhellenerin sehe sie viele Häuser, die nur noch von einem, meist betagten, Menschen bewohnt würden. Bei den anstehenden Eigentümerwechseln sollte der Aspekt „sozialer Wohnungsbau“ nicht aus den Augen verloren werden. Sozialer Wohnungsbau in Kirchhellen werde nicht abgelehnt. Vielmehr werde die Bezirksvertretung Kirchhellen ihn befürworten und durchsetzen, soweit er durchführbar sei.

**Ratsherr H. Hirschfelder** weist deutlich darauf hin, dass hier zunächst ein Konzept zu beschließen sei, welches dann erst noch mit Leben gefüllt werden müsse. An seine Vorredner gewandt erklärt er, dass ihm die Beachtung von Grundeigentum wichtig sei. Insoweit gehe er davon aus, die Äußerung von Ratsfrau Lange missverstanden zu haben. Soweit bei Eigentümern Bereitschaft bestehe, sozialen Wohnraum zu schaffen, sollte die Politik das intensiv unterstützen.

**Ratsherr Göddertz** erklärt, dass die Verwaltung mit dem Wohnbauflächenkonzept der Forderung aus den Reihen der Politik, alle realisierbaren Flächen aufzulisten und darzustellen, nachgekommen sei. Es handle sich daher um eine reine Potenzialanalyse. Alle möglicherweise daraus resultierenden Bebauungspläne müssten dann noch einzeln von den zuständigen Gremien beschlossen werden.

Die bisher für den sozialen Wohnungsbau gültigen Rahmenbedingungen hätten sich geändert, so dass er von einem Voranschreiten des sozialen Wohnungsbaus ausgehe. Er stellt klar, dass der Aufsichtsrat der GBB Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und den Mietern trage. Das bedeute, dass jegliche Maßnahme wirtschaftlich durchgeplant sein müsse und nicht mit großen Verlusten gearbeitet werden dürfe. Sonst gebe es eine finanzielle Schieflage, die schlimmstenfalls von den Mietern aufgefangen werden müsste. Das könne gerade nicht im Sinne der Ratsgruppen Die Linke und DKP sein.

**Ratsherr Schmidt** fragt sich, aus welcher seiner Äußerungen Ratsherr Göddertz schließe, dass die GBB in den Ruin getrieben werden solle.

Er ist der Auffassung, dass sich die SPD-Ratsfraktion sehr wenig in den letzten zehn Jahren um den Bereich „sozialer Wohnungsbau“ gekümmert habe. Ihre Aussage, jetzt offensiv im sozialen Wohnungsbau tätig werden zu wollen, sei daher nur eingeschränkt glaubwürdig.

Außerdem kritisiert er den Argumentationsweg des Ratsherrn Göddertz. Er beginne, und das nicht nur bei diesem Tagesordnungspunkt, mit dem gewünschten Ergebnis und konstruiere sich danach die Beweisführung. Wenn sich die SPD-Ratsfraktion wieder mehr sozial engagieren wolle, dürfe sie sich nicht ständig auf Sachzwänge und eingeschränkte politische Entscheidungsmöglichkeiten beziehen. Diese Vorgehensweise sei auch ein Grund für den Wählerverlust der SPD.

Die GBB habe in den zurückliegenden Jahren zu wenig für die Bottroper Bürger geleistet, so dass die Frage gestellt werden müsse, ob die Gesellschaft überhaupt noch gebraucht werde. Er selbst befürworte die Erhaltung der GBB, aber nur unter der Prämisse, dass sie für die Menschen in Bottrop arbeite.

<b>17</b>	Drucksachennummer:	<b>2016/8864</b>
	Zuständigkeit:	<b>Entscheidung</b>

Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy)

hier: Beitritt der Stadt Bottrop

### **Beschluss**

Die Verwaltung wird ermächtigt, dem Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy) beizutreten.

### **Abstimmung**

Einstimmig

### **Erläuterungen**

**Ratsfrau Lange** erklärt, dass die Ratsfraktion Bündnis90/Die Grünen den Beitritt zum Konvent befürworte. Der Klimawandel zeige sich bereits in Bottrop, z.B. durch die Starkregenereignisse der letzten Wochen. Dabei seien bei vielen Bottroper Bürgern Schäden in Kellerräumen und Wohnungen verursacht worden. Es sei daher notwendig, die Stadt wetterfest zu machen. Die Stadt Recklinghausen beispielsweise erstelle der-



zeit ein Klimaanpassungskonzept. Auch für Bottrop sei ein derartiges Konzept von Vorteil. Möglicherweise müsse dann jedoch auf die Ausweisung von einzelnen Neubaugebieten zu Gunsten von Überflutungsflächen verzichtet werden. Finanzielle Hilfestellung bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen biete das Land NRW den Kommunen an.

Mit der Zustimmung zum Konvent erfolge der erste Schritt in die richtige Richtung, den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken. Die erste wichtige Aufgabe des heute gewählten, neuen Technischen Beigeordneten sei, das Beitrittsschreiben mit Leben zu füllen.

<b>18</b>	Drucksachennummer: <b>2016/8765</b>
	Zuständigkeit: <b>Entscheidung</b>

Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015 hier: Stadtumbau West

- a) Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City
- b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)

### **Beschluss**

Die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahmen Stadtumbau West für das Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City sowie für das Stadtumbaugebiet Innenstadt für die Sanierung des Rathauses, wird auf der Grundlage folgender Finanzierungen beschlossen:

#### Zu a) Stadtumbaugebiet Innenstadt Innovation City

Gesamtkosten	=	800.000,00 €
erwartete Zuwendung (90 %)	=	720.000,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	80.000,00 €

#### Zu b) Stadtumbaugebiet Innenstadt (Sanierung des Rathauses)

Gesamtkosten	=	386.000,00 €
Erwartete Zuwendung (80 %)	=	308.500,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	77.500,00 €

### **Abstimmung**

Einstimmig

### **Erläuterungen**

**Oberbürgermeister Tischler** weist kurz darauf hin, dass der im Beschlussvorschlag zu b) genannte Zuwendungsanteil von 90 % nicht richtig sei. Der korrekte Prozentsatz laute 80 v. H.

<b>19</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8717</b> <b>Entscheidung</b>
-----------	--------------------------------------	---

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 "Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch";  
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung  
2. Satzungsbeschluss

### **Beschluss**

#### Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)

1. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch" wird als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

### **Abstimmung**

Einstimmig

<b>20</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8812</b> <b>Entscheidung</b>
-----------	--------------------------------------	---

Bebauungsplan Nr. 95 "Gertskamp"  
hier: 1. Prüfung der Anregungen  
2. Änderung des Planentwurfs  
3. Satzungsbeschluss

### **Beschluss**

#### Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW 2013 S. 496)

1. Nach Prüfung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen werden diese unter Beachtung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus den in der Anlage 1 dargelegten Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird dahingehend umformuliert, dass eine Überschreitung der Baugrenzen durch nicht überdachte Terrassen um maximal 3,00 m zulässig ist – und nicht wie bisher nur um 2,00 m.

3. Der Bebauungsplan Nr. 95 „Gertskamp“ wird in der Fassung des geänderten Entwurfs als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

### **Abstimmung**

Mehrheitlich beschlossen mit 44 Stimmen (26 SPD, 14 CDU, 2 LSB, 1 AfD, 1 OB) gegen 10 Stimmen (3 ödp, 3 B'90/Grüne, 2 DKP, 2 Die Linke)

<b>21</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2016/8813</b> <b>Entscheidung</b>
-----------	--------------------------------------	---

Bebauungsplan Nr. 67 "Im Mandel" (Filmpark) - 6. Änderung  
hier: 1. Prüfung der Anregungen  
2. Satzungsbeschluss

### **Beschluss**

#### Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW 2015 S. 496)

1. Nach Prüfung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen werden diese unter Beachtung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus den in der Anlage 1 dargelegten Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ - 6. Änderung wird als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

### **Abstimmung**

Einstimmig

**Oberbürgermeister Tischler** schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:07 Uhr.

gez. Bernd Tischler  
Vorsitzender

gez. Gabriele Sobetzko  
Schriftführer/in

# Wohnbauflächenkonzept 2025

## Leitsätze

Die rechnerisch ermittelten Potenziale im Bereich des sozial geförderten Wohnungsbaus lassen sich nur umsetzen, wenn es gelingt, alle Wohnbauflächen mit einem durchschnittlichen Anteil von 25 % an öffentlich geförderten Mietwohnungsbau zu entwickeln. Dieser Wert ist ein Orientierungswert. Je nach Lage und Einzelfall kann es im Entwicklungsprozess Abweichungen geben. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung folgende Leitsätze vor:

1. Bei der bauleitplanerischen Entwicklung neuer Wohnbauflächen wird für die Errichtung von Wohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau eine Quote von mindestens 25 % der Wohnbaufläche angestrebt. Dies kann insbesondere bei Bebauungsplänen mit einem städtebaulichen Vertrag geschehen.
2. Bei der Ausschreibung und der Veräußerung städtischer Flächen, auf denen Geschosswohnungsbau realisiert werden soll, soll eine Quote von einem Drittel für den sozialen Mietwohnungsbau nicht unterschritten werden (Gesamtbilanz).
3. Bei Vorhaben nach § 34 BauGB ist auf die Erreichung einer Quote von 25 % für den sozialen Mietwohnungsbau in den Beratungsgesprächen im zulässigen und möglichen Rahmen hinzuwirken.
4. Gemeinsam mit den in der Stadt Bottrop auf dem Grundstücksmarkt aktiven Wohnungsbauunternehmen sollen die vorhandenen und ggf. weitere Flächenpotenziale überprüft und Entwicklungsabsichten erörtert werden.
5. Weitere zu entwickelnde Flächen sind permanent zu identifizieren und konkretisieren. Hierüber wird die Verwaltung zu gegebener Zeit in den zuständigen politischen Gremien berichten.
6. Die Entwicklung beim Bau von Sozialwohnungen wird fortgeschrieben. Sobald die Festschreibung von Quoten dazu führt, dass Bauvorhaben nicht realisiert werden, ist der Politik darüber zu berichten. Ausnahmen von den Leitsätzen sind in begründeten Fällen sinnvoller Stadtentwicklung immer möglich. Sie sind politisch zu beschließen. Die Leitsätze müssen dann evaluiert werden, um den notwendigen Mietwohnungsbau nicht als Ganzes zu gefährden.

## Drittes Konjunkturpaket der Bundesregierung 2015 - 2018

Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2017 - Beschlüsse des Bau- und Verkehrsausschusses

Stand: 10.06.2016

Maßnahmennr.	Amt/FB	Maßnahme	Kosten der Maßnahme	Ausführungszeitraum	förderfähig	Priorität laut RPA	Anmerkungen des RPA	Hhjahr 2017
3	65	Schulkomplex Johannesschule / Matthias-Claudius-Schule - Energetische Sanierung	s.u.	s.u.			Die Maßnahme ist möglicherweise investiv (gem. NKF) einzuordnen.	-
3.1		Teilmaßnahme 1: Johannesschule - Erneuerung der Fenster	48.000 €	08 / 2017 - 08 / 2017	ja	+++		<b>48.000</b>
12	65	Cyriakusschule - Dachsanierung	95.000 €	06 / 2017 - 08 / 2017	ja	+++		<b>95.000</b>
14	65	Turnhalle Albert-Schweitzer- Schule - Dachsanierung	110.000 €	06 / 2017 - 08 / 2017	ja	+++		<b>110.000</b>
15	65	Hauptschule Lehmkuhle - Erneuerung der Fenster	<b>Gesamtkosten: 202.000 €</b> <b>2017: 75.000 €</b> <b>2018: 127.000 €</b>	<b>08 / 2017 - 08 / 2018</b>	ja	+++		<b>75.000</b>
16	65	Marie-Curie-Realschule - Erneuerung der Dacheindeckung	95.000 €	06 / 2017 - 08 / 2017	ja	+++		<b>95.000</b>
28	68	Anschaffung eines E- Fahrzeugs (PKW) für den vorhandenen Ford Focus (Benziner) aus dem Jahre 2005	30.000 €	05 / 2017	ja	+++		<b>30.000</b>
31	51	Anschaffung eines neuen Spielmobils (Rollmobs)	398.055 €	2017	ja	++ - +++		<b>398.055</b>

5	65	Vestisches Gymnasium - Erneuerung der Nahwärmeleitungen und der Heizungsanlage	290.000 €	05 / 2016 - 06 / 2017	ja	++ - +++		125.000
20.1	66	Prosperstraße - Teilmaßnahme 1: Fahrbahnerneuerung zwischen der L 631 und der Glückaufstraße mit einem lärmindernden Asphalt zur Lärmbekämpfung	252.000 €	01 / 2017 - 06 / 2017	ja	++ - +++	Angabe Erfassungsbogen: konsumtiv. Eine direkte Haushaltsentlastung ist nicht ermittelbar. Das Straßenerhaltungsmanagem ent vermeidet aber grundsätzlich Belastungen, die künftig für den Haushalt entstehen würden.	252.000
21	66	Nordring - Fahrbahnerneuerung zwischen der Brünerstraße und der Gladbecker Straße mit einem lärmindernden Asphalt zur Lärmbekämpfung.	117.800 €	08 / 2017 - 10 / 2017	ja	++ - +++	Angabe Erfassungs-bogen: konsumtiv. Eine direkte Haushalts-entlastung ist nicht ermittelbar. Das Straßenerhaltungsmanagem ent vermeidet aber grundsätzlich Belastungen, die künftig für den Haushalt entstehen würden. <b>Aufgrund kurzer Nutzungsdauer und Zweckbindungsfrist förderfähig.</b>	117.800
6	65	<b>Janusz-Korczak- Gesamtschule - Energetische Sanierung (Erneuerung der Fassade, Austausch der Fenster u. Außentüren, Dämmung der Kellerdecke, Teilerneuerung der Heizungsanlage)</b>	<b>Gesamtkosten: 4.030.000 € 2016: 430.000 € 2017: 1.800.000 €    2018: 1.800.000 €</b>	03 / 2016 - 09 / 2017	ja	++	1) Die im HH-Plan 2016 (Entwurf) eingestellten Mittel sind lt. HH-Plan für den "Austausch von Außentüren und Fenstern" vorgesehen. 2) Die Maßnahme ist möglicherweise investiv (gem. NKF) einzuordnen.	1.800.000

Summe 2017

3.145.855 €Fett gedruckte Maßnahmen werden in 2018 fortgeführt und führen zu zusätzlich gebundenen Mitteln in 2018 von 1.927.000 €

**öffentlich**

Datum  
**29.06.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8888**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Besetzung der Stelle des Technischen Beigeordneten

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt wählt den Bewerber Klaus Müller für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2024 zum Technischen Beigeordneten.

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe B4 übergeleitetes Bundesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW).

Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gem. § 6 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung –EingrVO- in Höhe von 33 1/3 % der Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Oberbürgermeisters gewährt (derzeit 137,10 €).

## **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:

Personalaufwendungen sind im Haushalt entsprechend berücksichtigt





### **Problembeschreibung / Begründung**

Dem Beschluss des Rates der Stadt vom 01.03.2016 folgend wurde die Stelle der/des Technischen Beigeordneten in den Gesamtausgaben der WAZ, der Rheinischen Post und der Ruhr Nachrichten sowie in der Fachzeitschrift Bauwelt ausgeschrieben. Gleichzeitig erfolgte eine Veröffentlichung in den Internetportalen Interamt, emscherlippejobs, fazjob und auf der Homepage der Stadt Bottrop.

Insgesamt sind für die ausgeschriebene Stelle 25 Bewerbungen eingegangen. Eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die über die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst verfügen ist den Vorsitzenden der Ratsfraktionen, den Sprechern der Ratsgruppe sowie dem keiner Fraktion bzw. Gruppe angehörenden Ratsmitglied mit Schreiben vom 04.05.2016 übersandt worden. Diese Liste enthielt auch Informationen zum Vorliegen der in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen sowie zu den bisherigen und derzeitigen beruflichen Tätigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber.

Nach der in der Sitzung des Ältestenrates am 14.06.2016 erfolgten Beratung wurden die Bewerberin Andrea Döring sowie die Bewerber Dirk Baackmann und Klaus Müller gebeten, sich in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 28.06.2016 vorzustellen, um in einem Vortrag ihre persönlichen Vorstellungen und Ziele zur Leitung des ausgeschriebenen Dezernates darzulegen.

Die Bewerberin Döring und der Bewerber Baackmann haben ihre Bewerbung zurückgezogen. Der Bewerber Müller hat sich im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vorgestellt.

Die Bewerbungsunterlagen des Herrn Müller stehen für eine eventuelle Einsichtnahme im Sitzungssaal zur Verfügung.

Beigeordnete werden vom Rat der Stadt für die Dauer von 8 Jahren gewählt (§ 71 Abs. 1 S. 3 GO NRW i.V. mit § 196 Abs. 2 LBG). Sie dürfen bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht älter als 56 Jahre sein.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Gem. § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Nach § 17 Abs. 2 LBG darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung aufgrund der dafür geltenden Vorschriften durch die Aufsichtsbehörde beanstandet worden ist.

Eine Amtseinführung oder eine Vereidigung in einer Ratsitzung sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Der Bürgermeister hat gem. § 71 Abs. 6 GO NRW die Beigeordneten zu vereidigen.

Tischler

**öffentlich**

Datum  
**06.06.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8866**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG)

hier: Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2016 bis 30.06.2020

## **Beschlussvorschlag**

a) Dem Personalrat wird vorgeschlagen,

als vorsitzende Person Herrn Rechtsanwalt und Notar Erich Stemplewitz und  
als Stellvertreter Herrn Rechtsanwalt Carsten Hoenscher

zu bestellen.

b) Seitens der obersten Dienstbehörde werden

Herr Studienleiter Uwe Malik,  
Herr stellv. Studienleiter Bernd Bak,  
Herr Sparkassendirektor Thomas Schmidt,  
Herr Sparkassendirektor Burkhard Klanten,  
Herr Vorstandsvorsitzender Uwe Wolters,

Herr Vorstand Carsten Sußmann

als Beisitzer der Einigungsstelle vorgemerkt. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt anlassbezogen bei einem anstehenden Einigungsstellenverfahren.

- c) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt,
- im Falle der Zustimmung durch den Personalrat die vorsitzende Person der Einigungsstelle sowie deren Stellvertretung zu bestellen,
  - Beisitzer aus dem angegebenen Personenkreis anlassbezogen für das jeweilige Einigungsstellenverfahren zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen    nein

**Problembeschreibung / Begründung**

Nach § 67 Abs. 1 LPVG ist bei jeder obersten Dienstbehörde (hier: Rat der Stadt) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, deren Stellvertretung sowie sechs Besitzerinnen und Beisitzern.

Die Einigungsstelle ist berufen, Meinungsverschiedenheiten oder Rechtsstreitigkeiten in Mitbestimmungsfällen einer schnellen Entscheidung zuzuführen (wenn die Personalvertretung also ihre Zustimmung versagt oder der Dienststellenleiter einen Antrag des Personalrates in bestimmten mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten abgelehnt hat).

Auf die vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen.

Dem Personalrat soll vorgeschlagen werden, Herrn Rechtsanwalt und Notar Erich Stemplewitz zur vorsitzenden Person und Herrn Rechtsanwalt Carsten Hoenschler zum Stellvertreter zu bestellen.

Die Beisitzer/innen müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein und werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt. Die Bestellung erfolgt somit anlassbezogen und nicht für die gesamte Amtsperiode der Personalvertretung.

Aus Vereinfachungs- und Vertretungsgründen werden folgende sechs Vertreter der obersten Dienstbehörde für eine anlassbezogene Besetzung vorgeschlagen:

Herr Studienleiter Uwe Malik,  
Herr stellv. Studienleiter Bernd Bak,  
Herr Sparkassendirektor Thomas Schmidt,  
Herr Sparkassendirektor Burkhard Klanten,  
Herr Vorstandsvorsitzender Uwe Wolters,  
Herr Vorstand Carsten Sußmann.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Personen haben sich auf Anfrage zur Übernahme des Ehrenamtes bereiterklärt.

Die förmliche Berufung der Mitglieder der Einigungsstelle obliegt dem Oberbürgermeister (§ 62 Abs. 2 S. 2 GO NW).

Tischler



**öffentlich**

Datum  
**13.06.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8874**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Vertreter der Stadt Bottrop in der Aufsichtsratssitzung der Innovation City Management GmbH (ICM);  
hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

## **Beschlussvorschlag**

Die folgende Dringlichkeitsentscheidung vom 09.06.2016 wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

### **„Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**

Als Vertreter der Stadt Bottrop in der Aufsichtsratssitzung der ICM am 13.06.2016 wird Ratsherr Rainer Hürter in Vertretung für Ratsherrn Hermann Hirschfelder bestellt.

Bottrop, 09.06.2016

gez.: Tischler  
Oberbürgermeister

gez.: Strehl  
Bürgermeister“

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:    Nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

**Problembeschreibung / Begründung**

Der Rat der Stadt hat Ratsherrn Hermann Hirschfelder als Vertreter der Stadt Bottrop in den Aufsichtsrat der ICM gewählt. Ein Stellvertreter wurde nicht bestellt.

Für die Sitzung am 13.06.2016 war ein Vertreter der Stadt zu benennen, da Ratsherr Hermann Hirschfelder wegen anderer Verpflichtungen nicht an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen konnte. Nach § 113 Abs. 2 GO NRW werden Vertreter der Gemeinde, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Rat bestellt.

Ratsherr Rainer Hürter wurde für die Sitzung des Aufsichtsrates am 13.06.2016 als Vertreter der Stadt Bottrop bestellt.

Tischler



**öffentlich**

Datum  
**19.04.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8777**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

**Betreff**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung.

### **Problembeschreibung / Begründung**

Durch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) wird den örtlichen Ordnungsbehörden aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen die Ermächtigung zur Freigabe von jährlich maximal vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen pro Verkaufsstelle übertragen.

Insgesamt dürfen innerhalb einer Gemeinde nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage pro Jahr - darunter nicht mehr als zwei Adventssonntage - freigegeben werden. Über die Freigabe hat der Rat der Stadt im Wege einer Rechtsverordnung zu entscheiden.

Nach Absprache mit dem Kulturamt und der Werbegemeinschaft Kirchhellen hatte der Einzelhandelsverband Westfalen West e.V. für das Jahr 2016 die Freigabe von insgesamt 11 verkaufsoffenen Sonntagen für das Stadtgebiet Bottrop beantragt. Durch Entscheidung des Rates der Stadt wurde am 29.09.2015 die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016“ (siehe Anlage 2) beschlossen.

Mit ihrem Schreiben v. 22.03.2016 bittet die Kirchhellener Werbegemeinschaft e.V. darum, die in der Verordnung genannten Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in Kirchhellen v. 14.08.2016 auf den 07.08.2016 sowie vom 18.12.2016 auf den 27.11.2016 zu ändern.

Die Terminänderung im August 2016 wird notwendig, weil es zu einem Missverständnis zwischen Veranstalter und den Verantwortlichen der Werbegemeinschaft Kirchhellen e.V. bezüglich des Veranstaltungstermins der „Kirchhellener Landpartie“ gekommen ist. Es wurde übersehen, dass die Veranstaltung bereits ein Woche früher, am Sonntag, den 07.08.2016, stattfindet.

Zur Begründung des neuen Veranstaltungstermins am 27.11.2016 führt die Werbegemeinschaft an, dass durch die Zusammenlegung von mehreren Veranstaltungen positive Effekte im Hinblick auf die Besucherzahlen und auf die werbliche und finanzielle Ausstattung der Veranstaltung erzielt werden sollen. Nach Gedankenaustausch und Diskussion mit allen Beteiligten habe man sich ausnahmsweise dazu entschlossen, eine Terminänderung zu beantragen.

Die in den Anträgen genannten Termine wurden vom Fachbereich 30/2 im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben geprüft. Es handelt sich nicht um Feiertage, die nach §6 Abs. 5 LÖG NRW von einer Freigabe ausgenommen sind. Die maximale Anzahl von zwei verkaufsoffenen Adventssonntagen im Gemeindegebiet wird auch weiterhin nicht überschritten. Es handelt sich somit lediglich um terminliche Änderungen.

Die beantragten Sonntage können somit durch Ratsbeschluss für den Verkauf freigegeben (ausgetauscht) werden. Hierfür ist eine Änderung der bereits beschlossenen „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016“ erforderlich (siehe Änderungsverordnung Anlage 1).

Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren (Kirchen, IHK, Handwerkskammer, EHV, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) hat stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Anträge der Werbegemeinschaft Kirchhellen e.V. wurden der Vorlage beigelegt.

Tischler

2 Anträge der Werbegemeinschaft Kirchhellen e.V. vom 22.03.2016

Änderungsverordnung v. 05.07.2016

Lageplan Stadtbezirk Bottrop-Kirchhellen

Rechtsverordnung vom 29.09.2015

Stellungnahme DGB

Stellungnahme HWK

Stellungnahme IHK

**öffentlich**

Datum  
**09.05.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8811**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Bottroper Sport- und Bäderbetrieb	25.05.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

**Betreff**

Änderung der Satzung zur Förderung des Leistungssports in Bottrop

**Beschlussvorschlag**

Die Satzungsänderung wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: keine

## **Problembeschreibung / Begründung**

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 den Erlass der Satzung zur Förderung des Leistungssports beschlossen.

In der Problembeschreibung zur damaligen Beschlussvorlage wurde ausgeführt:  
„Die Satzung soll nachfolgend dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorgelegt werden.  
Sollten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens seitens der Finanzverwaltung noch Formulierungsänderungen notwendig sein, werden diese zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

Nach Gesprächen mit der Finanzverwaltung sind aus deren Sicht vier Änderungen notwendig.

Diese betreffen:

§ 1, Abs. 1, Zeile 2

Eingefügt wird nach (im Nachfolgenden gBgA genannt) „mit Sitz in Bottrop“

§ 1, Abs. 3

Die letzte Zeile „In der Perspektive soll ...“ wird gestrichen.

§ 5, Abs. 4, letzte Zeile

gestrichen wird das Wort „bescheiden“

Neu eingefügt wird § 7

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Um die Gemeinnützigkeit des beabsichtigten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art (gBgA) zu realisieren, sollten aus Sicht der Betriebsleitung die genannten Änderungen vorgenommen werden.

Die geänderte Satzung ist als Anlage beigefügt.

Tischler

Anlage:

Entwurf Satzung v. 10.05.2016



**öffentlich**

Datum  
**28.04.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8790**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Integrationsrat	18.05.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Neufassung der Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten

## **Beschlussvorschlag**

Dem Entwurf der Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten wird zugestimmt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: ja  
Haushalt im Jahr: 2017 ff  
Produkt und Sachkonto: 050104 5318 0066  
Art der Ausgabe: konsumtiv  
Bedarf: 7000,00 €  
Haushaltsansatz: 7000,00 €  
zusätzliche Einnahmen: 0,00 €  
einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:



## **Problembeschreibung / Begründung**

In der Sitzung des Integrationsrats vom 20.01.2016 wurde beschlossen, die Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten zu ändern.

Hintergrund ist, dass seitens des Integrationsrats das Bedürfnis besteht, sich in stärkerem Maß über die Antragssteller zu informieren. Weiterhin besteht die Absicht, durch inhaltliche Schwerpunktsetzung gegebenenfalls auch neue Antragssteller zu motivieren, Projekte und Veranstaltungen auf den Weg zu bringen und das Engagement der Trägerorganisationen zu fördern.

Aufgrund dieses Wunsches und der Vorschläge wurde in der Sitzung vom 16.03.2016 eine erste Änderungsfassung diskutiert. Die sich auf der Grundlage dieser Diskussion ergebenden weiteren Anpassungen und Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse eingearbeitet.

Im Wesentlichen sind folgende Veränderungen vorgenommen worden:

- Ziff. 2.3 (neu) enthält die Neuaufnahme der Möglichkeit, durch die Festlegung eines inhaltlichen Schwerpunkts Einfluss auf die Richtung des interkulturellen Engagements eventueller Antragssteller zu nehmen. Hierbei ist auch vorgesehen, bisher noch nicht in Erscheinung getretene Antragssteller für die Auflage eines interkulturell relevanten Projekts oder einer entsprechenden Veranstaltung zu motivieren.

Der nach der Diskussion in der Sitzung am 16.03. eingefügte Satz 3 legt die bisher geübte Praxis der Information potenzieller Antragssteller in den Richtlinien fest.

- Ziff. 2.3. vierter Spiegelstrich (alt) wurde gestrichen, da diese Regelung angesichts der drei zuvor angeführten Definitionen nicht erforderlich ist. Die Streichung steht im übrigen im Einklang mit der bisherigen Praxis, die Präsentation von Folklore, Tagen der offenen Tür etc. nicht zu unterstützen und dient insofern der Klarstellung.

- Ziff. 4.2. Einfügung der Dienststelle, bei der die Anträge eingereicht werden müssen, dient der Klarstellung.

Die Aufnahme der Regelung, dass verspätete und nicht prüffähige Anträge von der Zuschussgewährung ausgeschlossen sind (alt: „...werden durch die Verwaltung zurückgewiesen“) dient der Vereinfachung des Verfahrens.

Satz 3 wurde als Sonderregelung eingefügt, um den Antragsstellern Gelegenheit zu geben, auch in diesem Jahr ausreichend Vorlaufzeit für die Projektentwicklung zu haben.

Ziff. 4.4. Nachdem in der ersten Änderungsfassung noch vorgesehen war, dass die einzelnen Antragssteller sich und ihre Projekte in einer Sitzung vorstellen, wurde aus Gründen des hierfür erforderlichen zeitlichen Aufwands die Regelung umgestellt. Nunmehr sollen die Antragssteller bzw. deren Vertreter in der Sitzung anwesend sein, in der der Integrationsrat über die Zuschüsse entscheiden wird. So soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Integrationsrats gegebenenfalls Fragen zu den Anträgen stellen können.

Aufgrund der geschilderten Anpassung der Richtlinien sind die Antragsvordrucke entsprechend angepasst worden.

Tischler

Richtlinien Synopse  
Zuschussantrag Integrationsrat

**öffentlich**

Datum  
**11.04.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)  
**2016/8767**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Integrationsrat	18.05.2016	Vorberatung
Seniorenbeirat	30.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	31.05.2016	Vorberatung
Beirat für Menschen mit Behinderung	01.06.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	07.06.2016	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.06.2016	Vorberatung
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	16.06.2016	Vorberatung
Kulturausschuss	17.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Rat der Stadt Bottrop unterstützt die gemeinschaftlich erarbeiteten Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenprojekte und Maßnahmen im Rahmen des weiteren Zukunftsstadt-Prozesses inhaltlich zu vertiefen, räumlich zu verorten und geeignete Finanzierungswege zur Realisierung auszuloten.
3. Die Einzelmaßnahmen sind vor einer Realisierung in den jeweils zuständigen kommunalpolitischen Gremien zu beraten und ggf. zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ja  
Haushalt im Jahr: 2015/2016  
Produkt und Sachkonto: 140102 - InnovationCity Bottrop  
Art der Ausgabe: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,  
sonstige ordentliche Aufwendungen  
Bedarf: 35.000 EUR  
Haushaltsansatz: 35.000 EUR  
zusätzliche Einnahmen: 35.000 EUR  
einmalige Belastung: 35.000 EUR  
jährliche Folgekosten: 0 EUR

Begründung: Es handelt sich um eine 100%-Finanzierung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

## Problembeschreibung / Begründung

### I. Hintergrund

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Stadt Bottrop im Herbst 2015 als eine von 51 Städten bundesweit für die erste Phase des dreistufigen Wettbewerbs „Zukunftsstadt“ ausgewählt.

Dieser Zukunftsstadt-Prozess wird in Bottrop unter dem Motto „**Unterschiedlich gemeinsam – Bottrops Wandel gestalten!**“ durchgeführt.

Der Zukunftsstadt-Prozess knüpft an die Grundideen und Aktivitäten der InnovationCity an und stellt eine räumliche, inhaltliche und zeitliche Fortführung dar. Inhaltliche Schwerpunkte bilden dabei die **Zukunftsaufgaben Klimawandel, demografischer Wandel sowie wirtschaftlicher Strukturwandel**.

Im Rahmen einer breit angelegten Beteiligungsphase wurden Bürgerschaft, Politik, Verwaltung, Verbänden, Wirtschaft und Wirtschaft in diesen Prozess einbezogen. Rund 400 Akteure der Stadtgesellschaft haben etwa 800 Anregungen und Ideen für die Zukunftsstadt Bottrop zusammengetragen. Im Anschluss wurden diese Ergebnisse der Beteiligungsphase gemeinsam mit den wissenschaftlichen Partnern aufgearbeitet und zu einer „Vision 2030+“ verdichtet.

Die gemeinschaftliche entwickelte „Vision 2030+“ wurde dem Rat der Stadt Bottrop am 10. Mai 2015 zur Beschlussfassung vorlegt. Diese Vision bildet eine **Zukunftsvorstellung der Stadt Bottrop für das Jahr 2030** und darüber hinaus ab. Sie stellt somit den **gesellschaftlichen und politischen Konsens zur künftigen Entwicklung der Stadt Bottrop** in unterschiedlichen Lebensbereichen dar und fasst diesen zusammen.

Die Verwaltung legt diese Vision gemeinsam mit einem ausführlichen Bericht über den zugrunde liegenden Zukunftsstadt-Prozess in Bottrop dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vor. Die Vision wird darüber hinaus in geeigneter Form visualisiert und öffentlich kommuniziert werden. Dazu ist u. a. eine Ausstellung im Rathaus der Stadt Bottrop geplant.

### II. Rahmenprojekte und Maßnahmen

Bereits im Rahmen der ersten Phase des Zukunftsstadt-Prozesses wurden gemeinsam **mögliche Maßnahmen** diskutiert, die der Realisierung der Vision dienen können. Diese wurden mit weiteren Maßnahmen aus unterschiedlichen vorhandenen Planwerken und Konzepten der Stadt Bottrop angereichert.

Die Verwaltung hat diese möglichen Maßnahmen mit Unterstützung der beteiligten Forschungsinstitute inhaltlich sortiert und analog zum Masterplan Klimagerechter Stadtumbau zu sog. **Rahmenprojekten zusammengefasst**. Dabei ist eine ausgewogene Mischung aus kurz- und mittelfristig realisierbaren Maßnahmen sowie eher langfristig orientierten Vorhaben berücksichtigt. Vor allem letztere sind bisher noch nicht mit einem konkreten Standort verknüpft.

Diese Rahmenprojekte und die darin enthaltenen Maßnahmen werden nun den **politischen Gremien** zur Beratung vorgelegt. Sie stellen das mögliche inhaltliche Spektrum für den weiteren Zukunftsstadt-Prozess dar. Dabei wird es darum gehen, die einzelnen Maßnahmen inhaltlich zu vertiefen, räumlich konkret zu verorten und geeignete Finanzierungswege zur Realisierung auszuloten.

Gemeinsam mit der „Vision 2030+“ und vorbehaltlich der o.g. Beschlussfassung sollen die beigefügten Rahmenprojekte und Maßnahmen die Basis für eine **Bewerbung der Stadt Bottrop für die zweite Stufe des Wettbewerbs** Zukunftsstadt bilden. Abgabefrist der Bewerbung ist der 17. Juni 2016. Für diese Stufe des Wettbewerbs wird eine unabhängige Jury 20 Kommunen auswählen, die ab Herbst 2016 eine Förderung des Bundes für ein konkretes **Planungs- und Umsetzungskonzept** der Vision 2030+ erhalten werden. Dafür ist eine Summe von 200.000 EUR je Kommune in Aussicht gestellt.

Die beigefügte Übersicht möglicher Rahmenprojekte und Maßnahmen ist **nicht abschließend**. Im Falle einer Auswahlentscheidung für die zweite Wettbewerbsstufe können im Rahmen der dann folgenden vertiefenden Beteiligung weitere Aspekte hinzukommen. Ebenso können Bereiche, die sich als zunächst nicht umsetzbar erweisen sollten, in diesem Rahmen nicht weiterverfolgt werden.

Unabhängig von der Auswahl der Stadt Bottrop für die weiteren Stufen des BMBF-Wettbewerbs Zukunftsstadt können die Ergebnisse der ersten Wettbewerbsphase als Grundlage für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln **in anderen Programmen** der beteiligten Bundesministerien (neben Bildung und Forschung auch für Wirtschaft und Energie, Umwelt und Bau sowie Verkehr) oder weiterer Stellen dienen.

Tischler

20160429\_Maßnahmenkatalog\_Zukunftsstadt

**öffentlich**

Datum  
**23.05.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8841**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop und Verwendung des Jahresüberschusses 2015

## **Beschlussvorschlag**

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Den Organen der Sparkasse Bottrop, mit Ausnahme von Herrn Oberbürgermeister Bernd Tischler, wird aufgrund des vom Verwaltungsrat der Sparkasse Bottrop festgestellten Jahresabschlusses und des von ihm gebilligten Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
2. Von dem Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 936.191,06 EUR wird gemäß § 24 Abs. 4 SpkG NW in Verbindung mit § 8 Abs. 2g und § 25 SpkG 817.390,94 EUR der Sicherheitsrücklage zugeführt und 118.800,12 EUR (vor Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) an den Träger ausgeschüttet.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ja  
Haushalt im Jahr: 2016  
Produkt und Sachkonto: 16.01.02 46510003  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Begründung:



### **Problembeschreibung / Begründung**

Nach § 24 Sparkassengesetz - SpkG - legt der Sparkassenvorstand dem Verwaltungsrat der Sparkasse nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vor.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Bottrop hat am 11.05.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und den Geschäftsbericht gebilligt.

Die Jahresbilanz schließt ab mit 1.218.910.884,43 EUR

Der Jahresüberschuss 2015 beträgt 936.191,06 EUR

Der in der Bilanz ausgewiesene Reingewinn beträgt 936.191,06 EUR

Der Rat der Stadt hat gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 2g SpkG NW über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG und die Entlastung der Organe der Sparkasse zu beschließen.

Der Beschluss führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Bottrop empfiehlt dem Rat der Stadt, von dem Jahresüberschuss 817.390,94 EUR der Sicherheitsrücklage zuzuführen und 118.800,12 EUR (vor Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) an den Träger auszuschütten.

Bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses sind die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW beschließt die Vertretung der Gewährträgers über die Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop.

Herrn Oberbürgermeister Bernd Tischler kann aus Gründen, die in der Sitzungsleitung des Rates der Stadt liegen, nur gesondert Entlastung erteilt werden (Tagesordnungspunkt A 10, Drucksache Nr. 8842/2016).

Die Berichte der Sparkasse sind als Anlage beigefügt.

Tischler

Jahresabschluss 2015 Sparkasse Bottrop  
Lagebericht 2015 Sparkasse Bottrop

**öffentlich**

Datum  
**23.05.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)  
**2016/8842**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop 2015;  
hier: Entlastung des Herrn Oberbürgermeisters Bernd Tischler

## **Beschlussvorschlag**

Herrn Oberbürgermeister Bernd Tischler wird aufgrund des vom Verwaltungsrat der Sparkasse Bottrop festgestellten Jahresabschlusses und des von ihm gebilligten Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:   Nein  
Haushalt im Jahr:           2016  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Begründung:

**Problembeschreibung / Begründung**

Die Vertretung des Gewährträgers beschließt gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW über die Entlastung der Organe der Sparkasse Bottrop.

Eine gesonderte Entlastung des Herrn Oberbürgermeister Bernd Tischler ist aus Gründen, die in der Sitzungsleitung des Rates der Stadt liegen, erforderlich.

Weiter wird auf den Tagesordnungspunkt A 9, Drucksache Nr. 8841/2016 verwiesen.

Tischler

**öffentlich**

Datum  
**23.05.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8845**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

RWE AG - Aktien  
hier: Treuhandvertrag mit der Vestische Straßenbahnen GmbH (VEST)

## **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Treuhandvertrag mit der VEST aufzuheben und die RWE-Aktien zur steuerlichen Optimierung und zur Stärkung des Betriebsvermögens in den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB) einzulegen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ja  
Haushalt im Jahr: 2016  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung: 2.500,00 EUR

jährliche Folgekosten:keine

Begründung:

## Problembeschreibung / Begründung

Zur steuerlichen Optimierung der städtischen Beteiligungen wurden 1984 die städtischen RWE-Aktien auf die VEST übertragen.

Die Möglichkeit, Geschäftsanteile in einem städtischen defizitären Unternehmen, wie dem BSBB, einzulegen, war seinerzeit nicht gegeben.

Zur Übertragung wurden zwischen der Stadt Bottrop und der VEST Kauf- und Abtretungsverträge abgeschlossen. Zeitgleich wurde ein Treuhandvertrag geschlossen. Nach § 2 des Treuhandvertrages hält die Stadt Bottrop die RWE-Aktien im eigenen Namen, aber für Rechnung der VEST.

Folgende Aktien werden von der VEST treuhändisch gehalten:

RWE-AG Aktien	76.280 Stück
---------------	--------------

Seinerzeit wurden vom Finanzamt Marl gegen den Treuhandvertrag keine steuerlichen Bedenken erhoben.

Mit Urteil vom 24. November 2009 hat der BFH (Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg vom 16. Dezember 2008) zur Frage des wirtschaftlichen Eigentums und der damit einhergehenden Zurechnung der Einkünfte bei Treuhandverhältnissen Stellung bezogen. Vor diesem Hintergrund wurde die WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPR) beauftragt, die steuerlichen Konsequenzen der Treuhandvereinbarungen aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Rechtsprechung zu prüfen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das bestehende Treuhandverhältnis nicht vollumfänglich den Anforderungen der BFH-Rechtsprechung entspricht und somit ein steuerliches Risiko besteht, dass die Finanzverwaltung im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung bei der VEST das Treuhandverhältnis nicht anerkennt. Dies hätte zur Folge, dass Dividendenzahlungen steuerlich nicht der VEST, sondern der Stadt Bottrop zuzurechnen wären und somit Kapitalertragsteuer (15 % der Erträge) und Solidaritätszuschlag (5,5 % der KapEst), abgeführt werden müssten.

Zwar haben die zuletzt durchgeführten Steuerprüfungen hierzu keine Hinweise gegeben, ein steuerliches Risiko für die Zukunft ließe sich aber letztlich nur vermeiden, wenn das Treuhandverhältnis so ausgestaltet würde, dass die VEST die Rechte aus den eingelegten Unternehmensanteilen auch tatsächlich übertragen bekommt und wahrnimmt.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Treuhandvertrag mit der VEST aufzuheben und die RWE-Aktien in den defizitären BSBB einzulegen, da dort für evtl. künftige Dividendenausschüttungen die identischen Steuervorteile wie bei der VEST entstehen, ein vergleichbares Treuhandverhältnis mit den aufgezeigten Konsequenzen und Risiken aber nicht begründet werden muss.

Gleichzeitig muss der mit der VEST geschlossene Kauf- und Übertragungsvertrag über die RWE-Aktien entsprechend aufgelöst werden. Nach Aufhebung des Treuhandvertrages erwirbt die Stadt Bottrop die Aktien zurück. Der Kaufpreis wird gegen den seinerzeit in gleicher Höhe gestundeten Kaufpreis aufgerechnet.

Nach Aufhebung des Treuhandvertrages muss die VEST den Buchwert aus ihrer Bilanz ausbuchen. Da die RWE-Aktien in der Bilanz der VEST mit den Anschaffungswerten bilanziert sind und die RWE-Aktien einen höheren Zeitwert haben, entsteht bei der VEST eine verdeckte Gewinnausschüttung, die mit dem dortigen Verlustvortrag

verrechnet werden kann.

Bei Einlage der RWE-Aktien in den BSBB ergibt sich folgende Situation:

Die RWE-Aktien werden in der Bilanz des BSBB mit den Anschaffungskosten eingebucht, wodurch sich die Kapitalrücklage des BSBB erhöht. Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem Rückkaufwert und der verdeckten Gewinnausschüttung zusammen und entsprechen somit dem aktuellen Kurswert. Spätestens am Jahresende wäre zu entscheiden, ob die Aktien in das Anlagevermögen oder in das Umlaufvermögen gebucht werden (je nachdem, ob eine Veräußerungsabsicht der dann disponiblen Unternehmensanteile besteht).

Nach Einlage der Aktien ergibt sich für die Bilanz der Stadt Bottrop folgende Situation:

Der BSBB ist als Sondervermögen in der städtischen Bilanz auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 1.3 Finanzanlagen bilanziert. Die Bewertung erfolgt nach dem anteiligen Wert des Eigenkapitals.

Da sich die Kapitalrücklage (Eigenkapital) des BSBB nach Einbuchung des jeweiligen RWE-Aktien Zeitwertes erhöht, wird dem entsprechend der Wert des Sondervermögens in der städtischen Bilanz neu bewertet.

Weiter befindet sich der Geschäftsanteil der Stadt Bottrop an der Rheinisch Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW mbH) in Höhe von 862.850,00 EUR treuhänderisch mit analogen Verträgen bei der VEST. Aufgrund von erforderlichen Prüfungen zwecks Auflösung dieser Verträge ist eine Vorlage an den Rat zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Tischler



**öffentlich**

Datum  
**07.06.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8871**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Kenntnisnahme

## **Betreff**

Bericht über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft - Bericht zum 30.04.2016

## **Beschlussvorschlag**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:   Nein  
Haushalt im Jahr:           2016  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Begründung:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Neben den Berichtspflichten aus dem Stärkungspaktgesetz, soll der Rat der Stadt regelmäßig über die Entwicklung der aktuellen haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation unterrichtet werden.

Auch im Jahr 2016 wird mit Hilfe eines Auswerte-Tools über die Entwicklung der Ergebnisrechnung berichtet. Zu beachten ist, dass einzelne Kostenarten, wie Abschreibungen, die damit einhergehende Auflösung von Sonderposten sowie die Auflösung von bzw. die Zuführung an Rückstellungen zurzeit im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht werden. Dies wurde im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Berichtes jedoch entsprechend berücksichtigt.

Zum besseren Verständnis erfolgen vorab einige einführende Erläuterungen zu Aufbau und Inhalt der vorliegenden Übersichten.

Die Spalte „Plan 31.12.“ enthält den Ansatz aus dem Haushaltsplan 2016. In der Spalte „Prognose 31.12.“ wird der für die Ermittlung des Gesamtergebnisses maßgebliche Wert ausgewiesen. Dieser wird auf der Basis des Ergebnisses aus der Spalte „Ist Stichtag“ mathematisch ermittelt. Danach wird zu dem am 30.04.2016 ausgewiesenen Ist-Betrag ein Betrag in Höhe von 8/12 des Haushaltsansatzes 2016 addiert. In diesem Fall wird unterstellt, dass die Abwicklung des Haushaltsansatzes in den verbleibenden 8 Monaten planmäßig verläuft. In den Fällen, in denen eine mathematische Prognose in der beschriebenen Form als untauglich erschien, wurde der Wert entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen manuell angepasst. Aufwendungen aus übertragenen Ermächtigungen aus 2015 wurden für 2016 entsprechend ergebnisverschlechternd berücksichtigt.

**Die Spalte „Abweichung“ (4. Spalte von rechts) stellt den für die Bewertung der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des laufenden Jahres entscheidenden Wert dar.**

Nur hier lässt sich ein voraussichtlich positives oder negatives Ergebnis ablesen. Der Wert aus der Spalte „Plan Stichtag“ errechnet sich in der Regel aus dem Anteil der bisher abgewickelten Monate (in diesem Fall April = 4/12) am Haushaltsansatz 2016. In begründeten Fällen wurden auch diese Werte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. D. h. ist aus der Vergangenheit oder aus vertraglichen Verpflichtungen bekannt, dass eine Zahlungsverpflichtung z. B. halbjährlich zum 30.06. und 31.12. besteht, wurde dies entsprechend berücksichtigt. Die rechts ausgewiesene Spalte „Abweichung“ ist ein mathematisch ermittelter Wert, der jedoch für die Jahresbewertung von keinerlei Bedeutung ist und daher bei der Betrachtung vernachlässigt werden kann.

Zur Gewährung eines detaillierten Gesamtüberblicks sind zu jedem Produktbereich Übersichten gefertigt worden. Diese sowie weitere Erläuterungen zu bedeutsamen Entwicklungen einzelner Produktbereiche sind als Anlage beigefügt.

Die auf diese Weise zum 30.04.2016 aufgestellte Prognose führt zu einer Unterschreitung des im Haushaltsplan 2016 veranschlagten Defizits der Ergebnisrechnung von rd. 3,9 Mio. €.

Die wesentlichen Faktoren, die diese Entwicklung maßgeblich beeinflussen, sind nachfolgend dargestellt.

- Aufgrund der bisherigen Entwicklung der Steuereinnahmen kann nach den vorliegenden Erträgen davon ausgegangen werden, dass die insgesamt veranschlagten Ansätze um rd. 1,4 Mio. € überschritten werden. Trotz des frühen Berichtstermins ist bei den Gewerbesteuererträgen bereits eine positive Entwicklung festzustellen, sodass zurzeit mit einer Überschreitung des Ansatzes von 33,95 Mio. € um 1,05 Mio. € gerechnet wird. Bei den in der Vergangenheit häufig schwankenden Gewerbesteuererträgen ist jedoch zu beachten, dass es für die verbleibenden Monate noch zu größeren Veränderungen kommen kann, die das Ergebnis sowohl positiv als auch negativ weitreichend beeinflussen können. Für den Bereich der Einkommensteuer wird auf der Basis einer vorliegenden Quartalszahlung sowie trotz eines positiven Abrechnungsbetrages aus 2015 in Höhe von 382 T€ aus Vorsichtsgründen zurzeit lediglich eine Erfüllung des Planziels unterstellt. Auf der Basis der für den Bereich der Grundsteuer B erfolgten Jahresveranlagung wird eine Überschreitung des Ansatzes um rd. 200 T€ prognostiziert. Ebenso werden bei der Vergnügungssteuer auf der Basis des vorliegenden Anordnungssolls Mehrerträge in einer Größenordnung von rd. 140 T€ erwartet.
- Der Eingang der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wird insbesondere im Bereich Stadterneuerung maßgeblich von der Abwicklung der einzelnen Stadterneuerungsprojekte bestimmt. Da in diesem Bereich verschiedene Projekte (noch) nicht durchgeführt werden konnten, ist hier mit einem um rd. 1,2 Mio. € verringerten Zuwendungsvolumen zu rechnen. Die Aufwendungen (Sach- und Dienstleistungen und Transferaufwendungen) im Bereich Stadterneuerung werden um rd. 0,6 Mio. € unter den vorgeplanten Haushaltsansätzen erwartet. Hierbei wurde die Inanspruchnahme der im Produkt Stadterneuerung nach 2016 übertragenen Ermächtigungen aufwandserhöhend berücksichtigt.

Im Rahmen eines Förderprogrammes stellt das Land NRW ab 2016 Mittel in Höhe von rd. 325 T€ zur niederschweligen Betreuung von Flüchtlingskindern in Bottrop zur Verfügung. Diese zusätzlichen Mittel werden zu 100 % an die Träger der Betreuungsprojekte weitergeleitet (siehe Erläuterungen zu Zeile 15 – Transferaufwendungen).

Im Zuge steigender Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen – sowohl städtische als auch KiTa anderer Träger – werden um 425 T€ erhöhte Landeszuweisungen erwartet. Darüber hinaus werden einige weitere Mindererträge im Bereich der Zuwendungen prognostiziert, denen in allen Fällen jedoch auch Minderaufwendungen in den Zeilen 11, 13 und 15 gegenüber stehen. Per Saldo werden bei dieser Ertragsart zum Jahresende voraussichtlich Mindererträge von insgesamt rd. 800 T€ zu verzeichnen sein.

- Die Abwicklung der in Zeile 3 ausgewiesenen sonstigen Transfererträge, die sich nahezu vollständig auf den Ersatz sozialer Leistungen beziehen, wird mit einem Mehrertrag von rd. 430 T€ positiv erwartet. Dies basiert auf einer Vielzahl von erhöht ausfallenden Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern und Unterhaltspflichtigen zu sozialen Hilfen sowie zu Kinder-, Jugend- und Familienhilfen.

- Die positive Abweichung in Zeile 4 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) in Höhe von rd. 1,5 Mio. € ist im hohen Maße auf Mehrerträge bei den Abwasserbeseitigungsgebühren (+ 1,4 Mio. €) zurückzuführen. Auf der Basis höchstrichterlicher Rechtsprechung wurde der Landesbetrieb Straßenbau NRW für die Jahre 2008 - 2015 zur Leistung von Abwassergebühren nachveranlagt. Für die Jahre 2012 - 2015 ist im laufenden Jahr eine Nachzahlung von rd. 1,1 Mio. € erfolgt, für die Jahre 2008 - 2011 ist diese bereits im Vorjahr ergebnisverbessernd eingegangen. Hinzu kommen dauerhaft zusätzliche Gebührenerträge aus der Beseitigung des Niederschlagswassers von Flächen, die sich im Eigentum des Landesbetriebs Straßenbau NRW befinden. Für 2016 ff. werden hieraus zusätzliche Erträge mit einem Volumen von jährlich rd. 330.000 € erwartet.

Ebenso ergeben sich für den Bereich der Abfallbeseitigungsgebühren, die auf der Basis der bisherigen Veranlagung eingeplant worden sind, Mehrerträge von 390 T€. Diesen stehen jedoch Mehraufwendungen in gleicher Höhe gegenüber (vgl. Abweichung in Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), da die über die Grundbesitzabgaben einzunehmenden Abfallbeseitigungsgebühren an die BEST weiterzuleiten sind.

Positiv ist die Entwicklung der Erträge aus KiTa-Beiträgen (+ 300 T€) sowie der Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege aufgrund steigender Fallzahlen (+ 100 T€). Rückläufig sind hingegen die im Rahmen der Belegung/Anmietung von Asylbewerberunterkünften anfallenden Gebühren (-610 T€). Dies resultiert daraus, dass sich der Verbleib der Hilfeempfänger in Übergangsheimen deutlich verkürzt hat, da bereits nach wenigen Wochen Umzüge in private Wohnungen erfolgen können.

- Ergebnisverbessernd werden erhöhte Kostenerstattungen des Landes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (+ 975 T€) erwartet, denen jedoch Transferaufwendungen in gleicher Höhe gegenüberstehen (siehe Erläuterungen zu Zeile 15). Ebenfalls positiv werden die Erstattungen anderer Gemeinden zu den im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährten (erhöhten) Leistungen mit einem Umfang von zusätzlich rd. 440 T€ prognostiziert. Dagegen sinkt die Bundesbeteiligung zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter (- 345 T€), entsprechend den zurückgehenden Transferaufwendungen (siehe Erläuterungen zu Zeile 15). Darüber hinaus wird eine um 185 T€ verringerte Kostenerstattung der ArcelorMittal GmbH im Zuge der Übernahme des abwehrenden Brandschutzes durch die Stadt Bottrop kalkuliert. Per Saldo wird in Zeile 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) eine Ertragssteigerung um rd. 0,8 Mio. € prognostiziert.
- Das in Zeile 7 (Sonstige ordentliche Erträge) ausgewiesene Ergebnis (- 15 T€) wird maßgeblich durch vermehrte Buß- und Verwarnungsgelder im Bereich der Verkehrsüberwachung (+ 220 T€) unter Berücksichtigung zurückgehender Konzessionsabgaben der ELE (- 320 T€) nach Vorliegen der Spitzabrechnung aus 2013 bestimmt.
- Für den Bereich der in Zeile 11 ausgewiesenen Personalaufwendungen wird zurzeit von einer weitgehend planmäßigen Abwicklung ausgegangen. Inwiefern noch ausstehende Nachzahlungen aus der Erhöhung der Entgelte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sowie, je nach Entwicklung der

Flüchtlingssituation, eventuell zusätzlich einzustellendes Personal zu einer Belastung des Ergebnisses führen könnten, bleibt abzuwarten.

- Nach dem derzeitigen Stand der Aufwendungen für die Versorgungsempfänger wird in Zeile 12 (Versorgungsaufwendungen) mit einer geringfügigen Steigerung um 80 T€ gerechnet.
- Das in Zeile 13 (Sach- und Dienstleistungen) prognostizierte Ergebnis, mit Einsparungen in Höhe von rd. 4,25 Mio. €, wird maßgeblich durch deutlich sinkende Betreuungskosten für Asylbewerber und Flüchtlinge bestimmt. Aufgrund einer veränderten Unterbringungssituation für die Hilfesuchenden im Zuge zurzeit stagnierender Flüchtlingszahlen wird derzeit damit gerechnet, dass die kostenintensiven Betreuungseinrichtungen im Spielraum und im städtischen Saalbau kurzfristig aufgegeben werden können. Dies führt zu verminderten Betreuungskosten in einer Größenordnung von rd. 4,4 Mio. €.

Des Weiteren erfolgt die Abwicklung der veranschlagten Stadterneuerungsmaßnahmen mit zeitlichen Verzögerungen, wodurch Minderaufwendungen von rd. 250 T€ dargestellt werden. Weitere Minderaufwendungen ergeben sich aufgrund sinkender Fallzahlen im Bereich der Förderung von Kindern in Tagespflege (-100 T€).

Mehraufwendungen werden hingegen bei Erstattungen an andere Gemeinden für Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (+ 250 T€) sowie der Weiterleitung der Abfallbeseitigungsgebühren an die BEST (+ 390 T€) nachgewiesen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Zeile 4 verwiesen.

- In Zeile 15, in der die Transferaufwendungen nachgewiesen werden, wird ein um rd. 4,1 Mio. € verschlechtertes Ergebnis dargestellt. Bestimmt wird dieser Mehraufwand durch deutlich steigende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+ 3,2 Mio. €) denen jedoch höhere Einsparungen bei den Betreuungskosten gegenüberstehen sowie im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe (+1,45 Mio. €). Für diesen Bereich ist jedoch zu beachten, dass hier ein Anteil von 975 T€ für Leistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge enthalten ist, der zu 100 % durch das Land erstattet wird (siehe Ausführungen zu Zeile 6). Aufgrund gestiegener Fallzahlen werden sich die Aufwendungen folgender Hilfearten zum Teil deutlich erhöhen: Hilfen für seelisch behinderte Kinder (+ 500 T€), Hilfen in Tagesbetreuung (+ 240 T€), Förderung der Erziehung in der Familie (+ 190 T€) sowie intensive sozialpädagogische Betreuung (+ 120 T€). Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung in Heimen (- 400 T€) sowie für Hilfen für junge Volljährige (- 250 T€) werden auf der Basis der aktuellen Fallzahlen hingegen rückläufig erwartet. Der Anstieg der Transferaufwendungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (+ 3,2 Mio. €) ist zum einen darin begründet, dass die Zahl der Transferleistungsempfänger derzeit deutlich höher ist als der bei der Kalkulation der Ansätze Mitte November letzten Jahres zugrunde gelegte Wert. Zum anderen können durch die frühzeitige Aufgabe der beiden Betreuungseinheiten erhebliche Betreuungskosten eingespart werden (siehe Erläuterungen zu Zeile 13), allerdings erhalten die Hilfeempfänger nach Umzug in eine Wohnung höhere Transferleistungen (u. a. auch für erstmalige Wohnungsausstattungen), so dass sich in 2016 per Saldo eine Verbesserung im Produkt „Asylbewerberleistungsgesetz“ in Höhe von rd. 230 T€ ergibt.

Im Zuge steigender Betriebskosten der KiTa freier Träger erhöhen sich die städtischen Zuschüsse und führen zu Mehraufwendungen von 340 T€ (zu den in diesem Zusammenhang ebenfalls steigenden Landeszuweisungen siehe Erläuterungen zu Zeile 2). Des Weiteren ziehen vermehrte Gewerbesteuererträge (siehe Erläuterungen zu Zeile 1) um rd. 150 T€ höhere Gewerbesteuerumlagen nach sich.

Im Gegensatz dazu werden Minderaufwendungen im Bereich der Stadterneuerungsmaßnahmen (- 340 T€), die zu einem Großteil (noch) nicht umgesetzt worden sind, prognostiziert. Weiterhin wird die an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu zahlende Umlage aufgrund der geringer als erwartet ausgefallenen Erhöhung des Hebesatzes (16,7 v. H. statt 16,8 v. H.) um rd. 165 T€ niedriger ausfallen.

Darüber hinaus werden sich die im Rahmen der Grundsicherung im Alter gewährten Leistungen, die zu 100% durch den Bund erstattet werden, um rd. 320 T€ verringern (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 6). Zurückgehende Bedarfe ambulanter und stationärer Krankenhilfeleistungen führen zu voraussichtlichen Einsparungen rd. 300 T€.

- Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) werden Einsparungen von rd. 150 T€ ausgewiesen. Dies ergibt sich aus einer Vielzahl betragsmäßig geringerer Einsparungen.
- Im Bereich der Zinsaufwendungen, die in 2016 mit rd. 9,1 Mio. € veranschlagt sind, werden bis zum Jahresende voraussichtliche Verbesserungen von rd. 0,5 Mio. € eintreten. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Zinsentwicklung für Liquiditätskredite sich momentan günstiger als bei der Haushaltsplanung ursprünglich erwartet darstellt.

Tischler

8871\_2016 Gesamtergebnisrechnung\_April2016  
8871\_2016 Produktbereiche\_mit\_Erläuterungen



## Beschlussvorlage

öffentlich

Datum  
**07.06.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8867**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

### Betreff

Mehrgenerationenhaus der Evang. Kirche Bottrop

### Beschlussvorschlag

Rat beschließt, das Mehrgenerationenhaus Bottrop in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses einzubinden.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

### **Problembeschreibung / Begründung**

Die Evgl. Kirchengemeinde Bottrop ist seit 01.05.2008 mit dem Martinszentrum (vorher evangelisches Gemeindehaus) Träger des Projektes „Mehrgenerationenhaus Bottrop“. Die derzeitige Projektphase läuft bis Ende 2016.

Ab 01.01.2017 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus mit der Laufzeit bis 31.12.2020 Zuwendungsempfänger mit bis zu 30.000,00 € jährlich als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung.

Eine Voraussetzung für die Förderung einer Einrichtung als Mehrgenerationenhaus ist die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft (Vertretungskörperschaft des Landkreises, der Stadt oder Gemeinde), in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt oder die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert, mit folgendem Inhalt:

Bekanntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus mit einer

- a) Aussage, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ist,

oder falls entsprechende kommunale Planungen noch nicht vorliegen:

- b) Aussage über die Absicht der Aufnahme des Mehrgenerationenhauses in die noch zu erstellenden Planungen,

oder falls entsprechende kommunale Planungen nicht vorliegen und auch für die Zukunft nicht beabsichtigt sind:

- c) Aussage, dass die Kommune das Mehrgenerationenhaus in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses einbindet.

Aktuell bestehen keine entsprechenden Planungen, insbesondere im Stadtbezirk Stadtmitte. Sollten jedoch in Zukunft kommunale Planungen erstellt werden, bestehen nicht nur keine Bedenken, das Mehrgenerationenhaus in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote einzubinden, sondern es ist durchaus beabsichtigt, da die im Stadtbezirk vorhandenen und tätigen Akteure zwingend bei der Gestaltung des demografischen Wandels und der Sozialraumentwicklung mitarbeiten sollten. Aus diesem Grunde bestehen daher auch keine Bedenken, einen entsprechenden Beschluss mit der Aussage zu Buchstabe c) zu fassen.

Für die Evgl. Kirchengemeinde Bottrop besteht damit die Möglichkeit, auch für die Laufzeit 01.01.2017 - 31.12.2020 eine Bewerbung um die Fördermittel des Bundes abzugeben.

Tischler

**öffentlich**

Datum  
**02.05.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8796**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	01.06.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW

hier:

Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt stimmt der in der Anlage beigefügten Liste der durchzuführenden Maßnahmen mit der festgelegten Priorisierung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Fördermittel abzurufen.

Der Rat der Stadt beschließt, die Mittel nur zur Entlastung des städtischen Haushalts vorzusehen und die Anträge Dritter im Rahmen der Ermessensausübung nach einer Einzelfallabwägung nicht zu berücksichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: ja  
Haushalt im Jahr: 2017 ff.  
Produkt und Sachkonto: verschiedene  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz: 10.184.919,17 € investive Ausgabe  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung: 1.018.491,91 € städt. Eigenanteil  
jährliche Folgekosten:

Begründung:

## Problembeschreibung / Begründung

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet hat der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt.

Auf die Stadt Bottrop entfällt nach dem Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 ein Betrag in Höhe von 11.213.477,25 €.

Zuzüglich des bundesrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteils von 10 Prozent ergibt sich eine Investitionssumme von **12.459.419,17 €**.

Für das Haushaltsjahr 2016 sind insgesamt elf Maßnahmen der Fachbereiche 65 und 66 zur Förderung ausgewählt worden. Die Liste wurde am 24.11.2015 durch den Rat der Stadt beschlossen und umfasst Maßnahmen in Höhe von **2.274.500,00 €** (s. Punkt 3 der beigefügten Tabelle).

Die verbleibenden Mittel in Höhe von **10.184.919,17 €** sollen nun für weitere städtische Maßnahmen verwendet werden.

Dabei wurden zum einen Maßnahmen ausgewählt, die die Fachämter bereits im vergangenen Jahr für eine Förderung angemeldet haben und die durch das Rechnungsprüfungsamt anhand einer Checkliste als förderfähig, haushaltsentlastend, dringlich und sinnhaft bezeichnet wurden.

Alle Maßnahmen wurden nochmals überprüft und die Haushaltsansätze ggfls. korrigiert (insbesondere bei den Straßenbaumaßnahmen).

Durch die vorgeschlagenen Tiefbaumaßnahmen soll die Lärmbelastung an Straßen reduziert und die Umweltbelastung für die angrenzende Bebauung deutlich verbessert werden. Im Bereich der Verkehrsflächen kann dies durch lärmindernden Asphalt und/oder durch den Einbau von Titandioxid bei Pflasterflächen zur Stickstoffreduzierung erreicht werden.

Um den Effekt der Lärminderung zu erzielen muss die Geschwindigkeit bei den zu sanierenden Fahrbahnen mindestens 50 km/h betragen und natürlich eine angrenzende Wohn-/Geschäftsbebauung vorhanden sein.

Sämtliche gemeldeten Straßenerhaltungsmaßnahmen erfüllen diese Voraussetzungen und sind mit den Planungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes und den Planungen aller Versorger abgestimmt.

Neben den aufgelisteten Maßnahmen erfüllen keine weiteren Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte sämtliche Förderbedingungen bzw. Planungsvorgaben.

Zudem wurden neue Maßnahmen des FB 51 (Beschaffung eines neuen Spielbusses), des Amtes 61 (Errichtung von Servicepoints für Fahrräder und Pedelecs und Beschaffung von Lastenpedelecs für den Verwaltungsfuhrpark) und des FB 68 (Beschaffung eines Elektro-Pkw) aufgenommen.

Der Gesetzgeber lässt ausdrücklich die Förderung von Investitionsmaßnahmen anderer Träger durch die Gemeinde zu. Es liegen weiterhin formlose Anträge anderer Träger vor, über die bisher noch nicht abschließend entschieden wurde.

Nach § 3 KInvFG sind die Fördermittel des Bundes trägerneutral zu gewähren.

Die Stadt Bottrop hat deshalb die Trägerneutralität der aus Mitteln des KInvFG geförderten Investitionen zu gewährleisten. Bei der Verteilung der Mittel hat die Stadt Bottrop Ermessen. Die Grenze wird durch das Willkürverbot gezogen. Die Stadt Bottrop müsste Maßstäbe für die Beteiligung freier Träger entwickeln. Durch das Landesinnenministerium wird empfohlen, ein transparentes Verfahren zu wählen.

Bei der Berücksichtigung von Anträgen Dritter müsste die Stadt neben einem Trägeranteil von 10% des Dritten zusätzlich den städt. Eigenanteil von ebenfalls 10% aufbringen, auch wenn die Maßnahme zu keiner Haushaltsentlastung führt.

Der Stadt Bottrop liegen die nachfolgend aufgeführten Anträge Dritter vor:

- a) Marienhospital Bottrop gGmbH
- b) Caritasverband für die Stadt Bottrop e. V. für das Kinderdorf „Am Köllnischen Wald“
- c) Katholischen Kliniken Emscher-Lippe GmbH für das St. Antonius-Krankenhaus Kirchhellen

zu a)

Antragsgegenstand ist die Förderung der Einrichtung einer Hauptfachabteilung Geriatrie mit einem geschätzten Antragsvolumen von ca. 1,5 Mio. €.

Um die Einrichtung der Hauptfachabteilung Geriatrie bewerben sich im Versorgungsgebiet Bottrop / Gelsenkirchen auch das Knappschafts-Krankenhaus Bottrop und das St. Josefs-Hospital in Gelsenkirchen. Über die Zuweisung im Rahmen des Krankenhausplanes ist noch nicht entschieden worden.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Krankenhausfinanzierung über Investitions- / Baukostenpauschalen und Fallpauschalen für die Betriebskosten nicht feststellbar ist, ob überhaupt Raum (Stichwort Doppelförderung) für eine Förderung besteht.

Aufgrund dessen und der zusätzlichen Belastung für den städtischen Haushalt wird empfohlen, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen.

zu b)

Antragsgegenstand ist die energetische Sanierung von Gruppenhäusern für das Kinderdorf „Am Köllnischen Wald“ mit einem Antragsvolumen von ca. 135.000 €. Grundsätzlich ist eine Förderfähigkeit gegeben.

Die Stadt müsste auch hier zusätzlich zum 10%-igen Eigenanteil, der durch den Caritasverband zu finanzieren ist, einen ebenfalls 10%-igen Anteil an den Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln aufbringen. Dies erscheint aufgrund der städtischen Haushaltslage vor dem Hintergrund der aktuell sehr günstigen Konditionen für die Finanzierung von energetischen Maßnahmen Dritter, z. B. durch die NRW-Bank, nicht angezeigt.

Es daher wird empfohlen, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen.

zu c)

Antragsgegenstand ist der bestehende Bedarf zur umfassenden Sanierung von Stationen, der Ausstattung von Zimmern mit Nasszellen, die dem heutigen Standard entsprechen und die moderne Medienversorgung auszubauen.

Ein Antragsvolumen wurde nicht beziffert.

Hinzu kommt auch hier, dass aufgrund der Krankenhausfinanzierung über Investitions- / Baukostenpauschalen und Fallpauschalen für die Betriebskosten nicht feststellbar ist, ob überhaupt Raum (Stichwort Doppelförderung) für eine Förderung besteht.

Aufgrund dessen und der zusätzlichen Belastung für den städtischen Haushalt wird empfohlen, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen.

Die endgültige Entscheidung hierüber ist durch einen Ratsbeschluss zu fällen.

Mit Rundschreiben vom 04.04.2016 hat der Deutsche Städtetag darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium der Finanzen ein Gesetzgebungsverfahren zur Verlängerung der Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) initiiert habe. Vor der Sommerpause sei zwar nicht mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen; Gründe, die einer Zustimmung des Bundestags und des Bundesrates entgegenstünden, seien aber nicht erkennbar.

Der Deutsche Städtetag empfiehlt daher, bei der Investitions- und Personalplanung von einer Verlängerung der Fristen um zwei Jahre auszugehen.

Tischler

Anlage KPIII Maßnahmen 2017\_2018

**öffentlich**

Datum  
**22.03.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8744**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	14.04.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	16.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

**Betreff**

Wohnbauflächenkonzept 2025

**Beschlussvorschlag**

1. Dem Konzept und den Leitsätzen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den in der Vorlage formulierten Leit-sätzen zu verfahren.

**Rechtsgrundlage**

Nein



**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:    Nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Der Rückgang des Wohnungsbestandes im sozialen Wohnungsbau ist seit längerem zu verzeichnen. Im „Dritten Regionalen Wohnungsmarktbericht“ aus Juni 2015 heißt es dazu auf Seite 7: „Der vorhandene flächendeckende Rückgang in diesem Marktsegment setzt sich voraussichtlich weiter fort, insbesondere im geförderten Mietwohnungsbestand, aber auch im selbstgenutzten Wohneigentum. Langfristig führen diese Entwicklungen zu fehlenden Steuerungsmöglichkeiten der kommunalen Verwaltung. Inwiefern die Verbesserungen der Förderkonditionen durch das Land NRW im Wohnbau-programm 2014 – 2017 diesen Trend auffangen, bleibt abzuwarten“.

Verstärkt durch die Diskussion über die Unterbringung der Flüchtlinge und die möglichst gerechte Verteilung über die Stadtquartiere ist die Verwaltung im Rahmen der Sitzungsvorlage 2015 / 8560 beauftragt worden, bei der Erstellung eines langfristigen Wohnbauflächenkonzeptes insbesondere den geförderten Mietwohnungsbau zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Wohnbauflächenkonzept 2025 hat das Stadtplanungsamt daher die aktuellen städtebaulich verträglichen Wohnbauflächenpotenziale ermittelt und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Realisierung von gefördertem Wohnungsbau gelegt. Die Anlage befindet sich aufgrund der Ferienzeit noch in der verwaltungsinternen Abstimmung und wird kurzfristig nachgereicht.

Methodisch ist bei der Auswahl ein gestuftes System angewandt worden. Die Potenzialflächen müssen:

- a) Wohnbaufläche im FNP sein,
- b) städtische Gemeinbedarfsfläche sein,
- c) Wohnbaufläche in einem bestehenden B-Plan sein oder
- d) planungsrechtlich nach § 34 BauGB bebaubar sein und
- e) einen guten Zugang zu Versorgung und ÖPNV haben.

Eine seriöse Bedarfsermittlung für den sozial geförderten Mietwohnungsbau ist aktuell nicht möglich. In einer Abschätzung der NRW-Bank wird für Bottrop ein Bedarf von 500 bis 1.000 Wohnungen angegeben. Diese Abschätzung steht insbesondere unter dem Aspekt der Wohnungsunterbringung für Flüchtlinge. Auf der spezifischen Nachfrage-seite sind in Bottrop aktuell 250 Personen mit Wohnberechtigungsschein als wohnungssuchend gemeldet. Davon sind rd. 100 Personen 1-Personen-Haushalte und ca. 30 Nachfrager für 5-Personen-Haushalte. Die kommunalen Erfahrungen zeigen, dass speziell in diesen beiden Marktsegmenten zukünftig erhöhter Wohnraumbedarf zu verzeichnen sein wird.

Des Weiteren wird aus Sicht der Verwaltung davon ausgegangen, dass ein gewisser Anteil der Geflüchteten mit Aufenthaltstitel öffentlich geförderten Wohnraum nachfragen wird und somit befristete Unterkünfte (z.B. Container) als Interimslösung ausreichen. Das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erfordert es daher, direkt dem Standard des öffentlich geförderten Wohnraums entsprechend zu bauen.

Das Wohnbauflächenkonzept ist daher mit einer internen Zielvorgabe von 750 neuen Wohnungen im sozialen Wohnungsbau für den betrachteten Zeitraum bis 2025 angetreten. Das Konzept ermittelt die Potenziale rein rechnerisch. Dazu sind die möglichen Wohneinheiten pro Hektar anhand von durchschnittlichen Dichtewerten oder

konkreten Planungen ermittelt worden. Da eine gute soziale Mischung auch das Landesinteresse widerspiegelt, ist bei der weiteren Bewertung der Potenziale von einem durchschnittlichen Anteil von 25 % der möglichen Wohneinheiten als öffentlich geförderter Miet-wohnungsbau ausgegangen worden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die im Flächennutzungsplan vorhandenen Wohnbau-potenziale unter den beschriebenen Rahmenbedingungen ausreichend sind.

Aktuell verfügt Bottrop über 6.080 Wohnungen mit einer Sozialbindung. Der Schwerpunkt liegt dabei im Teilraum Stadtmitte mit 3.022 Wohnungen, gefolgt von den Teil-räumen Boy und Eigen mit 1.102 bzw. 1.096 Wohnungen und 470 Wohnungen im Teil-raum Kirchhellen sowie 390 Wohnungen im Teilraum Fuhlenbrock. Diese Verteilung entspricht auch der aktuellen Nachfragesituation, wonach in Kirchhellen deutlich weniger Wohnungen nachgefragt werden als bspw. in Stadtmitte.

Das Wohnbauflächenkonzept 2025 summiert die Potenziale in den Teilräumen. Dabei ist z.B. der Teilraum Kirchhellen aufgrund seiner relativ großen Potenziale anteilmäßig stark vertreten. Bei der Realisierung von geförderten Wohnungen ist auf eine bedarfs-gerechte Verteilung der nachfragenden Personen und der Investitionswilligen zu achten.

In der baulichen Umsetzung sind z. Zt. 68 Sozialwohnungen, die 2016/2017 bezugs-fertig werden. Kurzfristig (in den kommenden vier Jahren) könnten rechnerisch 210 bis 240 Sozialwohnungen dazu kommen, langfristig (ab 2020 bis 2025) könnten weitere rund 500 Wohnungen den Bestand ergänzen. Unabhängig von den bestehenden Kontingenten und evtl. aufgestockten Kontingenten bei der Wohnraumförderung in der Zukunft kann die Verwaltung eine jährliche Neubauförderung von 70 bis 80 Wohnun-gen realisieren und somit dem vorhandenen Bedarf entsprechen.

---

Anlage\_1\_Leitsätze  
Anlage\_2\_Wohnbauflaechenkonzept\_2025  
Anlage\_3\_Stadt\_B\_Plan

**öffentlich**

Datum  
**03.06.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8864**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

### **Betreff**

Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy)  
hier: Beitritt der Stadt Bottrop

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird ermächtigt, dem Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie (Covenant of Mayors for Climate & Energy) beizutreten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Keine  
Haushalt im Jahr:  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Begründung:

### **Problembeschreibung / Begründung**

Durch Beschluss des Rates der Stadt vom 12.07.2011 (vgl. TOP 16 der Niederschrift), nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz am 01.06.2011 (vgl. TOP 11 der Niederschrift) ist die Stadt Mitglied im Konvent der Bürgermeister (Covenant of Mayors).

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz wurde fortlaufend über den Fortgang des Projektes unterrichtet.

Durch die langjährige Beteiligung der Stadt am Qualitätsmanagementsystem des European Energy Award (eea) und die in 2010 und in 2013 erfolgte Zertifizierung als „Gold-Kommune“ war die Stadt Bottrop geradezu prädestiniert, Mitglied im Konvent der Bürgermeister zu werden.

Zudem war die Zugehörigkeit eine der Grundvoraussetzung für die Gewährung von EU-Fördermitteln im Rahmen der Innovation City Bottrop.

Weiterhin hat der Konvent eine geeignete Grundlage geliefert,

- sich mit den engagiertesten Kommunen in Europa auszutauschen,
- die Interessen als klimabewusste Kommune auf europäischer Ebene zu artikulieren und sich Gehör zu verschaffen,
- dazu beizutragen, den kommunalen Klimaschutz in Europa voranzubringen,
- eine zusätzliche Anerkennung der kommunalen Anstrengungen auf europäischer Ebene zu erhalten

und

- an der Weiterentwicklung notwendiger und geeigneter Werkzeuge für die kommunale Arbeit mitwirken zu können.

Die internationale Gemeinschaft hat auf der COP21-Konferenz in Paris ein historisches Klimaschutzübereinkommen geschlossen. Das Übereinkommen stellt eine allgemeine Verpflichtung gegenüber künftigen Generationen dar und erkennt die Städte und andere subnationale Behörden als entscheidende Akteure bei der Bewältigung und Bekämpfung des Klimawandels an.

Mit den Klima- und Energiezielen für 2020 und den neuen Zielen für 2030 übernimmt die Europäische Union eine Vorreiterrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Modernisierung der Energiesysteme. Die im Konvent der Bürgermeister vertretenen Gemeinden, Städte und Regionen waren bislang wichtige Partner bei der Umsetzung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele und werden dies auch in Zukunft sein.

Seit 2008 ist der Konvent der Bürgermeister mit mehr als 6600 Unterzeichnern in 57 Ländern das erfolgreichste Beispiel für das entschiedene Engagement von Gemeinden und Regionen im Bemühen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 um 28 % zu verringern.

2014 wurde die Parallel-Initiative „Mayors Adapt“ ins Leben gerufen, um die Städte nicht nur bei Klimaschutzmaßnahmen, sondern auch bei der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.

Die beiden Initiativen wurden nun zusammengeführt, um eine geschlossene Front im Kampf gegen den Klimawandel zu bilden.

Die Stadt Bottrop wurde zwischenzeitlich gebeten, sich dem **neuen integrierten Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie** anzuschließen und sich am Aufbau einer Bewegung der Städte und Gemeinden zu beteiligen, die sich den folgenden drei Herausforderungen stellen:

- 1) Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen um mindestens **40 % bis 2030**, vor allem durch ein verbessertes Energiemanagement auf lokaler Ebene basierend auf Energieeffizienzmaßnahmen, intelligenten integrierten Lösungen und Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien;
- 2) Verbesserung ihrer Widerstandsfähigkeit sowohl durch die Eindämmung als auch durch die **Anpassung** an die Auswirkungen des Klimawandels; und
- 3) Festhalten an der gemeinsamen Vision, Austausch von Ergebnissen, Erfahrungen und Know-how mit lokalen und regionalen Partnerbehörden innerhalb und außerhalb der EU durch direkte Zusammenarbeit und Peer-to-Peer-Austausch, Aufbau internationaler Partnerschaften mit anderen Regionen der Welt im Kontext des Globalen Bürgermeisterkonvents.

Anlässlich des gemeinsamen Festakts des Konvents der Bürgermeister und der Initiative „Mayors Adapt“ am 15. Oktober 2015 in Brüssel sprachen sich die Vertreter der europäischen Städte und Gemeinden für den neuen Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie aus.

Dieser integrierte Konvent macht sich die Synergien zwischen der Verringerung von Treibhausgasen und der Anpassung an den Klimawandel zunutze, um in diesem Rahmen neue Möglichkeiten für nachhaltige, intelligente und effiziente Energie zu schaffen.

Durch die Zusammenführung dieser ergänzenden Strategien zu einer Strategie werden Synergien und gemeinsame Vorteile entstehen, der gesamte Prozess wird wirksamer und kosteneffizienter; zudem kann die politische Unterstützung gezielter genutzt und die Koordinierung zwischen kommunalen Dienststellen gestärkt werden.

Gleichzeitig wird sich der neue integrierte Konvent der Bürgermeister auf die komparativen Stärken seiner Vorgängerinitiativen stützen, dies beinhaltet auch politische Verpflichtungen, Rechenschaftspflicht, solide Planung, Überwachung und technische Unterstützung der Unterzeichner.

Die Teilnahme an dieser neuen Bewegung ist freiwillig und steht allen lokalen und regionalen Behörden in Europa offen, wobei die Modalitäten auf ihre jeweiligen Situationen angepasst werden. Die Unterzeichner erhalten in diesem Prozess Unterstützung vom Büro des Konvents der Bürgermeister/der Initiative „Mayors

Adapt“.

Das Engagement der Stadt Bottrop wird durch den Beitritt zum neuen integrierten Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie deutlich gemacht.

Mit der Verpflichtung wird Europa besser für den Übergang zu einer nachhaltigen, emissionsarmen und klimaresilienten Gesellschaft gerüstet sein und gleichzeitig in die Lage versetzt, diese Erfolgsgeschichte zu einem Modell zu entwickeln, das in anderen Regionen der Welt angewendet werden kann.

Zudem werden durch den Beitritt Fördermittel der Europäischen Union zugänglich gemacht.

Tischler



**öffentlich**

Datum  
**08.04.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)

**2016/8765**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015

hier: Stadtumbau West

- a) Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City
- b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)

## **Beschlussvorschlag**

Die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahmen Stadtumbau West für das Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City sowie für das Stadtumbaugebiet Innenstadt für die Sanierung des Rathauses, wird auf der Grundlage folgender Finanzierungen beschlossen:

Zu a) Stadtumbaugebiet Innenstadt Innovation City

Gesamtkosten = 800.000,00 €

erwartete Zuwendung (90 %)=		720.000,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	80.000,00 €

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2016 ff.
Produkt und Sachkonto:	s. Sachdarstellung
Art der Ausgabe:	s. Sachdarstellung
Bedarf:	800.000,00 €
Haushaltsansatz:	s. Sachdarstellung
zusätzliche Einnahmen:	720.000,00 €
einmalige Belastung:	0,00 €
jährliche Folgekosten:	
<u>Zu b) Stadtumbaugebiet Innenstadt (Sanierung des Rathauses)</u>	

Gesamtkosten	=	386.000,00 €
Erwartete Zuwendung (90 %)	=	308.500,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	77.500,00 €

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2016
Produkt und Sachkonto:	s. Sachdarstellung
Art der Ausgabe:	s. Sachdarstellung
Bedarf:	386.000,00 €
Haushaltsansatz:	s. Sachdarstellung
Zusätzliche Einnahmen:	308.500,00 €
Einmalige Belastung:	0,00 €

Begründung:

### Problembeschreibung / Begründung

Nach Gewinn des revierweiten Wettbewerbes des Initiativkreises Ruhr für die Klimastadt der Zukunft im November 2010 hat die Stadt Bottrop die Projektvorschläge der Innovation City Bewerbung ausgewertet und für die Projekte, die dem Spektrum „Stadterneuerung“ zugeordnet werden konnten, eine Aufnahme in das Förderprogramm Stadtumbau West beantragt. In 2012 wurde nach Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes „Innovation City Ruhr – Modellstadt Bottrop“ vom Fördergeber entschieden, dass das bisherige Stadtumbaugebiet Innenstadt als Fortsetzungsmaßnahme auf das Pilotgebiet der Innovation City mit einem Durchführungszeitraum bis 2020 erweitert wird (siehe Drucksache Nr. 2012/6345). In den Maßnahmenkatalog des Integrierten Entwicklungskonzeptes wurden aus dem bisherigen Fördergebiet alle noch nicht umgesetzten Maßnahmen mit übernommen. Mit dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/14/15 der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2015 sind der Stadt Bottrop zu förderfähigen Kosten in Höhe von 800.000 € Fördermittel in Höhe von 720.000 € bewilligt worden. Wegen der besonderen landespolitischen Bedeutung des Projektes Innovation City Ruhr und des Alleinstellungsmerkmals der Stadt Bottrop als Pilotkommune erhält die Gesamtmaßnahme eine Förderquote in Höhe von 90%. Mit der Zuwendung sollen im Bewilligungszeitraum bis 31.12.2019 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<b>Nr.</b>	<b>Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City - Maßnahmen</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Kosten/Förderung</b>
<b>A 1</b>	<b>Haus- und Hofflächenprogramm</b>	53180093	300.000 € / 270.000 €
<b>NEU</b>	<b>Modernisierungs- und Instand-setzungsmaßnahmen FRL 11.1</b>	53180093	500.000 € / 450.000 €
	<b>Kosten insgesamt</b>		<b>800.000 € /</b>
	<b>Förderung insgesamt</b>		<b>720.000 €</b>

Die Inhalte der beiden Einzelprojekte sind aus der Anlage „Erläuterungsbericht“ ersichtlich.

Mit dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/32/15 der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2015 sind der Stadt Bottrop zu förderfähigen Kosten in Höhe von 386.000 € Fördermittel in Höhe von 308.500 € bewilligt worden. Da es sich um eine

Fortführungsmaßnahme aus dem Förderprogramm Stadtumbau West für das Stadtumbaugebiet Innenstadt handelt, beträgt hier der Fördersatz 80%. Mit der Zuwendung sollen im Bewilligungszeitraum bis 31.12.2019 folgende Maßnahme durchgeführt werden:

Nr.	Stadtumbaugebiet Innenstadt - Maßnahmen -	Sachkonto	Kosten/Förderung
1	Planungskosten Leistungsphasen 1 bis 3	PSP 7.000335.700 / 78510002	386.000 € / 308.500 €
	<b>Kosten insgesamt</b> <b>Förderung insgesamt</b>		<b>386.000 € /</b> <b>308.500 €</b>

Der Inhalt des Einzelprojektes ist aus der Anlage „Erläuterungsbericht“ ersichtlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 wurden am 25.11.2014 durch den Rat der Stadt beschlossen. Der vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan ist der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt und am 09.12.2015 genehmigt worden.

Nach Nr. 4.4 der Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 22.10.2008 ist die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen durch das zuständige Gremium der Stadt zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung.

Tischler

Anl.3,Erläuterungsbericht\_STEP 2015\_1

**öffentlich**

Datum  
**09.03.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)  
**2016/8717**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 "Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch";  
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung  
2. Satzungsbeschluss

## **Beschlussvorschlag**

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)

1. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch“ wird als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ja  
Haushalt im Jahr: 2016  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt

## **Problembeschreibung / Begründung**

Der Bebauungsplan Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch“ ist seit dem 06.08.1973 rechtskräftig. Der Plan wurde seinerzeit aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum vierspurigen Ausbau der Osterfelder Straße zu schaffen und die wohnbauliche Entwicklung der östlich angrenzenden Flächen zu steuern. Im Rahmen eines Verfahrens zur teilweisen Aufhebung (rechtskräftig seit dem 18.12.1990) wurde die Fläche der Osterfelder Straße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Für die Osterfelder Straße und den Westring wurde parallel zur teilweisen Aufhebung der Bebauungsplan Nr. 3.09/15 aufgestellt.

Im Rahmen eines Klageverfahrens hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Stadt Bottrop am 22.07.2004 verpflichtet, für eine Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen positiven planungsrechtlichen Vorbescheid zu erteilen, obwohl der Bebauungsplan dort keine überbaubare Grundstücksfläche festsetzt. Das Gericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Bebauungsplan unwirksame Festsetzungen bezüglich der Traufhöhe enthalte, die zu seiner Gesamtnichtigkeit führten (Az.: 5 K 3399/00). Das Bauvorhaben an der Schützenstraße 130 wurde mittlerweile realisiert. Da das Verwaltungsgericht über keine „Normenverwerfungskompetenz“ verfügt, ist die Stadt Bottrop als Trägerin der Planungshoheit gefragt, diesen Rechtsmangel zu beheben. Da das Plangebiet mittlerweile vollständig bebaut ist, besteht kein städtebaulicher Regelungsbedarf mehr, so dass auf die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans verzichtet und der fehlerhafte Plan Nr. 3.09/8 formal aufgehoben wird. Nach der Aufhebung des Bebauungsplans würden Vorhaben in diesem Gebiet auf der Grundlage von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden.

## **Verfahrensablauf**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung fand in der Zeit vom 23.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 statt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.03.2015 gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 24.04.2015 um Stellungnahme gebeten. Es wurden ebenfalls keine Anregungen vorgetragen.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.09/8 hat in der Zeit vom 01.02.2016 bis zum 04.03.2016 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.01.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 3 (2) BauGB bis zum 04.03.2016 um Stellungnahme gebeten.

## **Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der übrigen Beteiligungsschritte – Anregungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen gegen die Aufhebung vorgetragen. Auch von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgetragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch“ als Satzung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Erstellung von Gutachten, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Tischler

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Begründung



**öffentlich**

Datum  
**10.05.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)  
**2016/8812**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Bebauungsplan Nr. 95 "Gertskamp"  
hier: 1. Prüfung der Anregungen  
2. Änderung des Planentwurfs  
3. Satzungsbeschluss

## **Beschlussvorschlag**

## **Rechtsgrundlage:**

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW 2013 S. 496)

1. Nach Prüfung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen werden diese unter Beachtung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus den in der Anlage 1 dargelegten Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird dahingehend umformuliert, dass eine Überschreitung der Baugrenzen durch nicht überdachte Terrassen um maximal 3,00 m zulässig ist – und nicht wie bisher nur um 2,00 m.
3. Der Bebauungsplan Nr. 95 „Gertskamp“ wird in der Fassung des geänderten Entwurfs als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: ja

Haushalt im Jahr: 2016

Bedarf: im Haushaltsansatz berücksichtigt

## **Problembeschreibung / Begründung**

Die Helmke - Immobilien GmbH hat mit Schreiben vom 25.04.2008 beantragt, für die Flurstücke 211 und 17 in der Flur 66 der Gemarkung Kirchhellen, Ortsteil Feldhausen zwischen den Straßen Hemmers Pöhlken und Am Kuhberg, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten.

Der Rat der Stadt ist diesem Antrag gefolgt und hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 mit dem Aufstellungsbeschluss das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 95 „Gertskamp“ eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und zum Bau eines neuen Wohngebietes mit etwa 40 Wohneinheiten zu schaffen.

## **Verfahrensablauf**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung fand in der Zeit vom 21.08.2008 bis einschließlich 04.09.2008 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auf der Grundlage einer ersten Plankonzeption mit Schreiben vom 30.07.2008 gemäß § 4 (1) BauGB um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 06.10.2015 erfolgte auf der Grundlage eines Vorentwurfes des Bebauungsplans die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016 statt.

## **Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der übrigen Beteiligungsschritte**

Im Rahmen der oben genannten Beteiligungsschritte wurden sowohl seitens der Öffentlichkeit, als auch von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Gertskamp“ vorgebracht. Diese Stellungnahmen sind der Vorlage im genauen Wortlaut sowie mit den Gründen für ihre Berücksichtigung bzw. Zurückweisung als Anlage 1 beigelegt.

## **Änderung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung**

Die Verwaltung empfiehlt, die textliche Festsetzung Nr. 3 zu ändern. Sie lautet bislang: *„Die überbaubare Grundstücksfläche ist gem. § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist lediglich durch nicht überdachte Terrassen um maximal 2,00 m zulässig.“*

Die Beschränkung auf maximal 2,00 m ist wenig praktikabel, da hierdurch Terrassen entstünden, die wegen ihrer geringen Tiefe kaum nutzbar wären. Daher wird vorgeschlagen, eine Überschreitung der Baugrenzen durch nicht überdachte Terrassen um bis zu 3,00 m zu ermöglichen.

Die entsprechend geänderte Festsetzung würde dann folgendermaßen lauten: *„Die überbaubare Grundstücksfläche ist gem. § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist lediglich durch nicht überdachte Terrassen um maximal 3,00 m zulässig.“*

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist daher nicht erforderlich.

### **Korrektur maßlicher Festlegungen in der Planzeichnung**

Die Planzeichnung wurde an zwei Stellen fehlerhaft bemaßt:

- Im Einmündungsbereich der Straße Am Kuhberg in die Straße Hemmers Pöhlken wurde für den Radius der westlichen Eckausrundung ein Maß von R14.0 eingetragen. Das korrekte Maß des Radius lautet R10.0.
- Am nördlichen Ende der Planstraße A ist auf der östlichen Straßenseite vor Beginn der Radius R17.9 ein Maß von 1.65 m angegeben. Dieses Maß muss auf 1.41 m korrigiert werden.

Diese Korrekturen sind rein redaktioneller Art und berühren nicht die Grundzüge der Planung. Eine erneute öffentliche Auslegung ist daher nicht notwendig.

Die Verwaltung empfiehlt abschließend, den Bebauungsplan Nr. 95 „Gertskamp“ in der Fassung des geänderten Entwurfs als Satzung zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten.

Tischler

Anlage 1 Teil 1 - Abwägung  
Anlage 1 Teil 2 - Abwägung  
Anlage 1 Teil 3 - Abwägung  
Anlage 1 Teil 4 - Abwägung  
Anlage 2 - Übersichtsplan  
Anlage 3 - Begründung

**öffentlich**

Datum  
**10.05.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)  
**2016/8813**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Bebauungsplan Nr. 67 "Im Mandel" (Filmpark) - 6. Änderung  
hier: 1. Prüfung der Anregungen  
2. Satzungsbeschluss

## **Beschlussvorschlag**

### **Rechtsgrundlage:**

**§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW 2015 S. 496)**

1. Nach Prüfung der zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen werden diese unter Beachtung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus

den in der Anlage 1 dargelegten Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ - 6. Änderung wird als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: ja  
Haushalt im Jahr: 2016  
Bedarf: im Haushaltsansatz berücksichtigt

## **Problembeschreibung / Begründung**

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ ist in der Fassung der 5. Änderung seit dem 07.06.2003 rechtskräftig. Er bildet die planungsrechtliche Grundlage für den Movie Park Germany und enthält neben der Festsetzung eines Sondergebietes für die filmparkspezifische Nutzung u. a. eine allgemeine Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen. Für die Errichtung einer neuen Attraktion ist vorgesehen, die zulässige Bauhöhe für einen kleinen Teilbereich mit max. 45 m über Gelände festzusetzen.

Bereits im Jahr 2012 fasste der Rat der Stadt Bottrop einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans für ein ähnliches Vorhaben. Am 05.09.2012 fand eine Bürgerversammlung statt, in der über das Vorhaben informiert wurde und die Möglichkeit bestand, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Der Offenlagebeschluss wurde aufgrund einer Änderung der Investitionsstrategie des Gesamtkonzerns vom Rat der Stadt nicht mehr gefasst. Stattdessen wurde beschlossen, das Verfahren vorerst nicht weiter zu betreiben.

Mit Schreiben vom 15.05.2015 hat die Movie Park Germany GmbH wiederum um die Änderung des Bebauungsplans gebeten, um das o. g. Vorhaben zu ermöglichen. Der Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2012 wurde aufgehoben und neu gefasst. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde verzichtet, ebenso auf die Umweltprüfung, die Abfassung eines Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung. Die Erfassung und Bewertung der Umweltbelange wurden im Verfahren den Regelungen entsprechend bearbeitet.

## **Verfahrensstand**

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ ist in der Fassung der 5. Änderung seit dem 07.06.2003 rechtskräftig. Der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung wurde erstmals am 03.07.2012 vom Rat der Stadt Bottrop gefasst. Eine Bürgerversammlung fand am 05.09.2012 statt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2015 vom Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt aufgehoben und mit einem geringfügig geänderten Änderungsbereich neu gefasst.

Auf die erneute Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 01.02.2016 bis einschließlich 04.03.2016 statt.

## **Ergebnis der Offenlage und der übrigen Beteiligungsschritte – Anregungen**

Im Rahmen der oben genannten Beteiligungsschritte liegen seitens der Öffentlichkeit nur Anregungen aus dem Jahr 2012 vor. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 67 „Im Mandel“ 6. Änderung vorgetragen. Alle Anregungen sind der Vorlage im genauen Wortlaut sowie mit den Gründen für ihre Berücksichtigung bzw. Zurückweisung als Anlage 1 beigefügt.

### **Redaktionelle Anpassung der Begründung**

Das Kapitel „E – Umweltbelange“ der Begründung wurde aktualisiert, insbesondere das Kapitel der Artenschutzrechtlichen Einschätzung wurde um die Ergebnisse einer aktuellen Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Baumkontrolle ergänzt. Die Ergänzungen und Änderungen sind rein redaktioneller Art und berühren nicht die Grundzüge der Planung. Eine erneute Offenlage ist daher nicht notwendig.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Erstellung von Gutachten, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Tischler

Anlage 1 - Abwägung  
Anlage 2 - Übersichtsplan  
Anlage 3 - Begründung